

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2000/C 335/01	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 13. Juli 2000 in der Rechtssache C-243/97: Hellenische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften („Rechnungsabschluss des EAGFL — Haushaltsjahr 1993“)	1
2000/C 335/02	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 13. Juli 2000 in der Rechtssache C-210/98 P: Salzgitter AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Bundesrepublik Deutschland (Rechtsmittel — Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS [Fünfter Stahlbeihilfenkodex] — Anmeldung eines Beihilfevorhabens nach Fristablauf — Wirkungen)	1
2000/C 335/03	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 13. Juli 2000 in der Rechtssache C-36/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance Lüttich): Idéal Tourisme SA gegen Belgischer Staat (Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Übergangsvorschriften — Aufrechterhaltung der Befreiung der grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen — Keine Befreiung der grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit Bussen — Ungleichbehandlung — Staatliche Beihilfe)	2
2000/C 335/04	Urteil des Gerichtshofes vom 12. September 2000 in den verbundenen Rechtssachen C-180/98 bis C-184/98: Pavel Pavlov u. a. gegen Stichting Pensioenfonds Medische Specialisten (Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsrentenfonds — Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln — Qualifizierung eines Berufsrentenfonds als Unternehmen)	2
2000/C 335/05	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 14. September 2000 in der Rechtssache C-238/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif Châlons-en-Champagne): Hugo Fernando Hocsman gegen Ministre de l'Emploi et de la Solidarité (Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG) — Richtlinie 93/16/EWG des Rates — Gemeinschaftsangehöriger, der Inhaber eines argentinischen Diploms ist, das von den Behörden eines Mitgliedstaats als einem in diesem Staat erworbenen Hochschulabschluss in Medizin und Chirurgie gleichwertig anerkannt worden ist — Verpflichtungen eines anderen Mitgliedstaats, der über den Antrag auf Ausübung des Arztberufs in seinem Hoheitsgebiet zu befinden hat)	3

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 335/06	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 14. September 2000 in der Rechtssache C-343/98 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura Pinerolo): Renato Collino und Luisella Chiappero gegen Telecom Italia SpA (Richtlinie 77/187/EWG — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen — Übergang einer Einheit, die von einer in die staatliche Verwaltung eingegliederten öffentlichen Einrichtung betrieben wird, auf eine privatrechtliche Gesellschaft, deren Kapital in öffentlicher Hand ist — Berücksichtigung des gesamten Dienstalters der Arbeitnehmer durch den Erwerber)	3
2000/C 335/07	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 14. September 2000 in der Rechtssache C-348/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Comarca Setúbal): Vitor Manuel Mendes Ferreira und Maria Clara Delgado Correia Ferreira gegen Companhia de Seguros Mundial Confiança SA (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — Richtlinien 84/5/EWG und 90/232/EWG — Mindestdeckungssumme — Zivilrechtliche Haftungsregelung — Schäden, die den Familienmitgliedern des Versicherungsnehmers oder des Fahrers entstanden sind)	4
2000/C 335/08	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 14. September 2000 in der Rechtssache C-369/98 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Divisional Court]): The Queen gegen Minister of Agriculture, Fisheries & Food („Beihilferegelungen — Informatisierte Datenbank — Zugang zu Informationen“)	4
2000/C 335/09	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 14. September 2000 in der Rechtssache C-384/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts St. Pölten): D. gegen W. (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiung von Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen ärztlicher und arztähnlicher Berufe erbracht werden — Erstattung eines Gutachtens zur Vaterschaftsermittlung durch einen als Gerichtssachverständiger zugelassenen Arzt)	5
2000/C 335/10	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 14. September 2000 in der Rechtssache C-16/99 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative): Ministre de la Santé gegen Jeff Erpelding (Richtlinie 93/16/EWG des Rates — Auslegung der Artikel 10 und 19 — Führen der Bezeichnung eines Facharztes im Aufnahmemitgliedstaat durch einen Arzt, dem in einem anderen Mitgliedstaat eine Bezeichnung verliehen worden ist, die in dem Verzeichnis des Artikels 7 dieser Richtlinie nicht für diesen Staat aufgeführt ist)	5
2000/C 335/11	Urteil des Gerichtshofes vom 19. September 2000 in der Rechtssache C-287/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'arrondissement Luxembourg): Großherzogtum Luxemburg gegen Berthe Linster, Aloyse Linster, Yvonne Linster (Umwelt — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Besonderer einzelstaatlicher Gesetzgebungsakt — Wirkung der Richtlinie)	6
2000/C 335/12	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 19. September 2000 in den verbundenen Rechtssachen C-177/99 und C-181/99 (Vorabentscheidungsersuchen der Tribunaux administratifs Nantes [C-177/99] und Melun [C-181/99]): Ampafrance SA gegen Directeur des services fiscaux de Maine-et-Loire (C-177/99) und Sanofi Synthelabo, ehemals Sanofi Winthrop SA gegen Directeur des services fiscaux du Val-de-Marne (C-181/99) (Mehrwertsteuer — Vorsteuerabzug — Ausschluss des Rechts auf Vorsteuerabzug — Repräsentationsaufwendungen — Verhältnismäßigkeit)	7
2000/C 335/13	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 21. September 2000 in der Rechtssache C-222/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Kantongerecht Groningen): Hendrik van der Woude gegen Stichting Beatrixoord (Verbindungen und beherrschende Stellung — Tarifvertrag — Prämie zur Arbeitnehmerkrankenversicherung)	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 335/14	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 21. September 2000 in den verbundenen Rechtssachen C-441/98 und C-442/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Protodikeio Saloniki): Kapniki Michailidis AE gegen Idryma Koinonikon Asfaliseon (IKA) (Abgaben gleicher Wirkung — Tabakausfuhren — Abgabe zugunsten eines Sozialfonds)	8
2000/C 335/15	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 21. September 2000 in der Rechtssache C-462/98 P: Mediocurso — Estabelecimento de Ensino Particular Ld. ^a gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Europäischer Sozialfonds — Berufliche Bildungsmaßnahme — Kürzung eines Zuschusses — Verteidigungsrechte — Anspruch der Betroffenen auf rechtliches Gehör)	8
2000/C 335/16	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 21. September 2000 in der Rechtssache C-19/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo): Modelo Continente SGPS SA gegen Fazenda Pública (Richtlinie 69/335/EWG — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Gebühren für die notarielle Beurkundung einer Kapitalerhöhung und einer Änderung der Satzung einer Kapitalgesellschaft)	9
2000/C 335/17	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 21. September 2000 in der Rechtssache C-124/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Münster): Carl Borawitz gegen Landesversicherungsanstalt Westfalen (Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Gleichbehandlung — Nationale Rechtsvorschriften, wonach für die Überweisung einer Rentennachzahlung ins Ausland ein höherer Mindestbetrag gilt als für die Überweisung im Inland)	9
2000/C 335/18	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-42/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo): Fábrica de Queijo Eru Portuguesa Ld. ^a gegen Tribunal Técnico Aduaneiro de Segunda Instância (Freier Warenverkehr — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifposition — Käse oder Casein — Verordnung [EWG] Nr. 3174/88)	10
2000/C 335/19	Urteil des Gerichtshofes vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-205/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/89/EWG — Maut — Brennerautobahn — Diskriminierungsverbot — Verpflichtung, die Maut nach Maßgabe der Kosten des betreffenden Straßennetzes festzusetzen)	10
2000/C 335/20	Urteil des Gerichtshofes vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-225/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (Vertragsverletzung — Öffentliche Bauaufträge — Richtlinie 71/305/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/440/EWG und Richtlinie 93/37/EWG — Bau und Unterhaltung von Schulgebäuden durch die Region Nord-Pas-de-Calais und das Departement Nord)	11
2000/C 335/21	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-322/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Hamburg): Bärbel Kachelmann gegen Bankhaus Hermann Lampe KG (Sozialpolitik — Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen — Zugang zur Beschäftigung und Arbeitsbedingungen — Gleichbehandlung — Entlassungsbedingungen)	11
2000/C 335/22	Urteil des Gerichtshofes vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-443/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Pretore Mailand [Italien]): Unilever Italia SpA gegen Central Food SpA (Normen und technische Vorschriften — Mitteilungs- und Aussetzungspflicht — Anwendbarkeit in Zivilrechtsstreitigkeiten)	12

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 335/23	Urteil des Gerichtshofes vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-478/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (Auslandsanleihe — Verbot der Zeichnung für in Belgien ansässige Personen)	12
2000/C 335/24	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-22/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Pretore di Pinerolo): Cristoforo Bertinetto gegen Biraghi SpA (Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Milchpreis — Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68)	13
2000/C 335/25	Urteil des Gerichtshofes vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-23/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Warenverkehr — Zollamtliches Zurückhaltungsverfahren — Waren im Durchfuhrverkehr — Recht des gewerblichen Eigentums — Ersatzteile für Kraftfahrzeuge)	13
2000/C 335/26	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-134/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo): IGI — Investimentos Imobiliários SA gegen Fazenda Pública (Richtlinie 69/335/EWG — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Gebühren für die Eintragung in ein nationales Register für juristische Personen — Abgaben mit Gebührencharakter) ..	14
2000/C 335/27	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-408/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 94/55/EG und 96/86/EG — Nichtumsetzung innerhalb der festgesetzten Frist)	14
2000/C 335/28	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 28. September 2000 in der Rechtssache C-193/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Sedgefield Magistrates' Court): Strafverfahren gegen Graeme Edgar Hume (Sozialvorschriften im Straßenverkehr — Wöchentliche Ruhezeit — Übertragung)	15
2000/C 335/29	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 3. Oktober 2000 in der Rechtssache C-371/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile e penale di Venezia): Cinzia Gozza u. a. gegen Università degli Studi di Padova u. a. (Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Ärzte — Medizinische Fachgebiete — Ausbildungszeiten — Vergütung — Unmittelbare Wirkung)	15
2000/C 335/30	Urteil des Gerichtshofes vom 3. Oktober 2000 in der Rechtssache C-58/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Heinsberg): Verfahren gegen Josef Corsten (Freier Dienstleistungsverkehr — Richtlinie 64/427/EWG — Handwerkliche Baudienstleistungen — Nationale Regelung, die die Eintragung ausländischer Handwerksbetriebe in die Handwerksrolle verlangt — Verhältnismäßigkeit)	16
2000/C 335/31	Urteil des Gerichtshofes vom 3. Oktober 2000 in der Rechtssache C-303/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana): Sindicato de Médicos de Asistencia Pública (Simap) gegen Conselleria de Sanidad y Consumo de la Generalidad Valenciana (Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinien 89/391/EWG und 93/104/EG — Anwendungsbereich — Ärzte von Teams zur medizinischen Grundversorgung — Durchschnittliche Arbeitszeit — Einbeziehung von Bereitschaftsdienst — Nacht- und Schichtarbeiter)	16
2000/C 335/32	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 3. Oktober 2000 in der Rechtssache C-380/98 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Divisional Court]): The Queen gegen H. M. Treasury (Öffentliche Aufträge — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge — Öffentlicher Auftraggeber — Einrichtung des öffentlichen Rechts)	17

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 335/33	Urteil des Gerichtshofes vom 3. Oktober 2000 in der Rechtssache C-411/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'arrondissement Luxembourg): Angelo Ferlini gegen Centre hospitalier de Luxembourg (Arbeitnehmer — Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — Gleichbehandlung — Personen, die dem nationalen System der sozialen Sicherheit nicht angehören — Beamte der Europäischen Gemeinschaften — Anwendung von Gebührensätzen für ärztliche und Krankenhausleistungen bei einer Entbindung)	18
2000/C 335/34	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 3. September 2000 in der Rechtssache C-458/98 P: Industrie des poudres sphériques gegen Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel — Antidumping — Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 — Calciummetall — Zulässigkeit — Wiederaufnahme einer Antidumpinguntersuchung nach Nichtigerklärung einer Verordnung, die Antidumpingzölle einführt — Verfahrensrechte)	19
2000/C 335/35	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 3. Oktober 2000 in der Rechtssache C-9/99 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Grenoble): Échirolles Distribution SA gegen Association du Dauphiné u. a. (Nationale Buchpreisregelung)	19
2000/C 335/36	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 5. Oktober 2000 in der Rechtssache C-288/96: Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Staatliche Beihilfen — Betriebsbeihilfe — Leitlinien für den Fischereisektor — Artikel 92 Absätze 1 und 3 Buchstabe c EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 Absätze 1 und 3 Buchstabe c EG) — Anspruch auf rechtliches Gehör — Begründung)	20
2000/C 335/37	Urteil des Gerichtshofes vom 5. Oktober 2000 in der Rechtssache C-16/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/38/EWG — Öffentliche Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor — Elektrifizierungs- und Straßenbeleuchtungsarbeiten im Departement Vendée — Begriff Bauwerk)	20
2000/C 335/38	Urteil des Gerichtshofes vom 5. Oktober 2000 in der Rechtssache C-337/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (Vertragsverletzung — Öffentliche Aufträge im Bereich der Verkehrsversorgung — Richtlinie 93/38/EWG — Zeitliche Geltung — Stadtbahnvorhaben des Stadtverbands Rennes — Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb)	21
2000/C 335/39	Urteil des Gerichtshofes vom 5. Oktober 2000 in der Rechtssache C-376/98: Bundesrepublik Deutschland gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (Richtlinie 98/43/EG — Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen — Rechtsgrundlage — Artikel 100a EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 95 EG])	21
2000/C 335/40	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 12. Oktober 2000 in der Rechtssache C-3/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de commerce Brüssel): Cidrerie Ruwet SA gegen Cidre Stassen SA und HP Bulmer Ltd (Freier Warenverkehr — Richtlinie 75/106/EWG — Teilweise Angleichung — Flüssigkeiten in Fertigpackungen — Abfüllung nach Volumen — Apfelwein — Verbot von in der Richtlinie nicht vorgesehenen Nennvolumen durch einen Mitgliedstaat)	22
2000/C 335/41	Beschluss des Gerichtshofes vom 28. Juni 2000 in der Rechtssache C-116/00 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Paris): Strafverfahren gegen Claude Laguillaumie (Vorabentscheidungsersuchen — Unzulässigkeit)	22
2000/C 335/42	Beschluss des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache C-399/99 P: Fratelli Murri SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung — Verjährungsfrist)	23



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 335/43	Beschluss des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 13. Juli 2000 in der Rechtssache C-8/99 P: Carmen Gómez de Enterría y Sanchez gegen Europäisches Parlament (Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	23
2000/C 335/44	Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofes vom 25. Juli 2000 in der Rechtssache C-377/98 R: Königreich der Niederlande gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Richtlinie 98/44/EG — Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen)	24
2000/C 335/45	Rechtssache C-293/00: Klage des Königreichs der Niederlande gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Juli 2000	24
2000/C 335/46	Rechtssache C-307/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des niederländischen Raad van State vom 8. August 2000 in dem Rechtsstreit Oliehandel Koewit B.V. gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer	25
2000/C 335/47	Rechtssache C-308/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des niederländischen Raad van State vom 8. August 2000 in dem Rechtsstreit N.V. Slibverwerking Noord-Brabant und Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer	26
2000/C 335/48	Rechtssache C-309/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des niederländischen Raad van State vom 8. August 2000 in dem Rechtsstreit PPG Industries Fiber Glass BV gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer	26
2000/C 335/49	Rechtssache C-310/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des niederländischen Raad van State vom 8. August 2000 in dem Rechtsstreit Stork Veco BV gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer	27
2000/C 335/50	Rechtssache C-311/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des niederländischen Raad van State vom 8. August 2000 in dem Rechtsstreit N.V. Sturing Afvalverwijdering Noord-Brabant, N.V. Afvalverbranding Zuid Nederland und UTR Umwelt GmbH gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer	28
2000/C 335/51	Rechtssache C-321/00: Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. August 2000	28
2000/C 335/52	Rechtssache C-322/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 30. August 2000	29
2000/C 335/53	Rechtssache C-326/00: Urteil des Verwaltungsgerichts Thessaloniki (Erste Kammer in der Besetzung mit drei Richtern) vom 31. Januar 2000: Vorabentscheidungsersuchen der Idryma Koinonikon Asfaliseon (IKA) gegen Ioannidis	30
2000/C 335/54	Rechtssache C-329/00: Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. September 2000	31
2000/C 335/55	Rechtssache C-330/00 P: Rechtsmittel der Gesellschaft Alsace International Car Service (A.I.C.S.) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache T-139/99, Alsace International Car Service gegen Europäisches Parlament, eingelegt am 11. September 2000	31

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 335/56	Rechtssache C-333/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tarkastuslautakunta vom 31. Mai 2000 in der bei ihm anhängigen Rechtssache Päivikki Maaheimo	32
2000/C 335/57	Rechtssache C-336/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 26. Januar 2000 in dem Rechtsstreit Republik Österreich gegen Martin Huber	32
2000/C 335/58	Rechtssache C-338/00 P: Rechtsmittel der Volkswagen AG gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache T-62/98, Volkswagen AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 14. September 2000	33
2000/C 335/59	Rechtssache C-339/00: Klage Irlands gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. September 2000	34
2000/C 335/60	Rechtssache C-340/00 P: Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juli 2000 in der Rechtssache T-82/99, Michael Cwik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 15. September 2000	35
2000/C 335/61	Rechtssache C-343/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 18. September 2000	35
2000/C 335/62	Rechtssache C-344/00 P: Rechtsmittel des Michel Hendrickx gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 13. Juli 2000 in der Rechtssache T-87/99, Michel Hendrickx gegen das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), eingereicht am 18. September 2000	36
2000/C 335/63	Rechtssache C-345/00 P: Rechtsmittel der Fédération nationale d'agriculture biologique des régions de France (FNAB), des Syndicat européen des transformateurs et distributeurs de produits de l'agriculture biologique (SETRAB) und der Est Distribution Biogram SARL gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 11. Juli 2000 in der Rechtssache T-268/99, Fédération nationale d'agriculture biologique des régions de France (FNAB), Syndicat européen des transformateurs et distributeurs de produits de l'agriculture biologique (SETRAB) und Est Distribution Biogram SARL gegen das Rat der Europäischen Union, eingelegt am 19. September 2000	36
2000/C 335/64	Rechtssache C-346/00: Klage des Vereinigten Königreichs gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. September 2000	37
2000/C 335/65	Rechtssache C-351/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Vakuutusoikeus vom 18. Januar 2000 in der bei diesem Gericht anhängigen Rechtssache Pirkko Aulikki Niemi	38
2000/C 335/66	Rechtssache C-353/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des VAT and Duties Tribunal, Manchester Tribunal Centre, vom 8. September 2000 in dem Rechtsstreit Keeping Newcastle Warm gegen The Commissioner of Customs and Excise	38
2000/C 335/67	Rechtssache C-355/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Verwaltungsgerichts Saloniki (Fünfte Kammer in der Besetzung mit drei Richtern) vom 31. Juli 2000 in dem Rechtsstreit: Freskot A.E. gegen griechischen Staat	38



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 335/68	Rechtssache C-359/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de commerce de Foix, vom 25. September 2000 in dem Rechtsstreit Réunion des assureurs maladie gegen Jean-Marc Laboup	38
2000/C 335/69	Rechtssache C-370/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 4. Oktober 2000	39
2000/C 335/70	Rechtssache C-371/00 P: Rechtsmittel der RJB Mining plc gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite erweiterte Kammer) vom 25. Juli 2000 in der Rechtssache T-110/98, RJB Mining plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Bundesrepublik Deutschland, Königreich Spanien und RAG Aktiengesellschaft, eingelegt am 9. Oktober 2000	39
2000/C 335/71	Rechtssache C-374/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 11. Oktober 2000	40
2000/C 335/72	Streichung der Rechtssache C-265/98	41
2000/C 335/73	Streichung der Rechtssache C-266/98	41
2000/C 335/74	Streichung der Rechtssache C-267/98	41
2000/C 335/75	Streichung der Rechtssache C-268/98	41
2000/C 335/76	Streichung der Rechtssache C-269/98	41
2000/C 335/77	Streichung der Rechtssache C-270/98	41
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2000/C 335/78	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. September 2000 in der Rechtssache T-203/99, Patrizia de Palma u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Gewerkschaftsurlaub)	42
2000/C 335/79	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 12. Juli 2000 in den verbundenen Rechtssachen T-94/00 R und T-110/00 R, Rica Foods (Free Zone) NV und Free Trade Foods NV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Schutzmaßnahme — Erzeugnisse des Zuckersektors mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG — Zulässigkeit — Fumus boni iuris — Dringlichkeit)	42
2000/C 335/80	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 20. Juli 2000 in der Rechtssache T-149/00 R, Innova, Centro euromediterraneo per lo sviluppo sostenibile gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Unzuständigkeit)	42
2000/C 335/81	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 8. August 2000 in der Rechtssache T-159/00 R, Suproco NV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Schutzmaßnahmen — Zuckererzeugnisse mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG)	43
2000/C 335/82	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 20. Juli 2000 in der Rechtssache T-169/00 R, Esedra SPRL gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Verfahren der einstweiligen Anordnung — Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit)	43

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 335/83	Rechtssache T-184/00: Klage des Zissis Christou Drouvis gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Juli 2000	44
2000/C 335/84	Rechtssache T-238/00: Klage der International and European Public Services Organisation (IPSO) und der Union of Staff of the European Central Bank (U.S.E.) gegen die Europäische Zentralbank, eingereicht am 11. September 2000	44
2000/C 335/85	Rechtssache T-239/00: Klage der SCI UK Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. August 2000	45
2000/C 335/86	Rechtssachen T-242/00, T-243/00, T-257/00, T-258/00, T-259/00, T-265/00 und T-267/00: Klage der Compagnia Lavoratori Portuali s.c.a r.l. u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. September 2000	45
2000/C 335/87	Rechtssachen T-247/00 und T-250/00: Klage der Società Cooperativa Veneziana Motoscafi a r.l. u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. September 2000	46
2000/C 335/88	Rechtssache T-251/00: Klage der Lagardère SCA, Canal+SA und Liberty Media Corporation gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. September 2000	46
2000/C 335/89	Rechtssache T-252/00: Klage der Cooperativa Ducale fra Gondolieri di Venezia s.c.a r.l. u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. September 2000	47
2000/C 335/90	Rechtssache T-298/00: Klage des Michel Hendrickx gegen das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), eingereicht am 18. September 2000	47
2000/C 335/91	Rechtssache T-307/00: Klage der Anne Puers gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2000	47
2000/C 335/92	Rechtssache T-308/00: Klage der Salzgitter AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. September 2000	48
2000/C 335/93	Rechtssache T-309/00: Klage der SA Cimenteries CBR gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. September 2000	49
2000/C 335/94	Rechtssache T-315/00: Klage der Associazione delle Cantine sociali venete und der Cantina dei colli berici gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Oktober 2000	49
2000/C 335/95	Rechtssache T-321/00: Klage der Sinaga, Sociedade de Indústrias Agrícolas Açorianas, SA, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Oktober 2000	50
2000/C 335/96	Rechtssache T-322/00: Klage des Cecilio Alonso de Miguel und 20 anderer gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Oktober 2000 ...	50

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 13. Juli 2000

in der Rechtssache C-243/97: Hellenische Republik gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(„Rechnungsabschluss des EAGFL — Haushaltsjahr 1993“)

(2000/C 335/01)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-243/97, Hellenische Republik (Bevollmächtigte: I. Chalkias und E.-M. Mamouna) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Condou-Durande), wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 97/333/EG der Kommission vom 23. April 1997 über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1993 finanzierten Ausgaben (ABl. L 139, S. 30), soweit sie die Hellenische Republik betrifft, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, G. Hirsch (Berichterstatter), H. Ragnemalm und V. Skouris — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrat — am 13. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 18.10.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 13. Juli 2000

in der Rechtssache C-210/98 P: Salzgitter AG gegen Kom-
mission der Europäischen Gemeinschaften und Bundesre-
publik Deutschland⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS [Fünfter
Stahlbeihilfenkodex] — Anmeldung eines Beihilfevorhabens
nach Fristablauf — Wirkungen)

(2000/C 335/02)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-210/98 P, Salzgitter AG, ehemals Preussag Stahl AG, mit Sitz in Salzgitter (Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Sedemund, Berlin, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. May, 398, route d'Esch, Luxemburg), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte erweiterte Kammer) vom 31. März 1998 in der Rechtssache T-129/96 (Preussag Stahl/Kommission, Slg. 1998, II-609) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Triantafyllou und P. Nemitz), und Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: C.-D. Quassowski und H. Wissel), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissochet (Berichterstatter) und G. Hirsch sowie der Richterin F. Macken — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 13. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Salzgitter AG trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 5.9.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 13. Juli 2000

in der Rechtssache C-36/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance Lüttich): *Idéal Tourisme SA gegen Belgischer Staat*⁽¹⁾

(Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Übergangsvorschriften — Aufrechterhaltung der Befreiung der grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen — Keine Befreiung der grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit Bussen — Ungleichbehandlung — Staatliche Beihilfe)

(2000/C 335/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-36/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Tribunal de première instance Lüttich (Belgien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit *Idéal Tourisme SA* gegen Belgischer Staat vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 12 Absatz 3 und 28 Absatz 3 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) in der Fassung, wie sie sich aus der Richtlinie 96/95/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Höhe des Normalsteuersatzes (ABl. L 338, S. 89) ergibt, und des Artikels 92 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 EG) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida sowie der Richter R. Schintgen, C. Gulmann, G. Hirsch (Berichterstatter) und V. Skouris — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 13. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Beim gegenwärtigen Stand der Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend das gemeinsame Mehrwertsteuersystem steht der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegen, nach denen grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit Luftfahrzeugen entsprechend Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, in der Fassung, wie sie sich aus der Richtlinie 96/95/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 77/388 hinsichtlich der Höhe des Normalsteuersatzes ergibt, weiterhin von der Steuer befreit sind, während grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit Bussen besteuert werden.

⁽¹⁾ ABl. C 100 vom 10.4.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 12. September 2000

in den verbundenen Rechtssachen C-180/98 bis C-184/98: *Pavel Pavlov u. a. gegen Stichting Pensioenfonds Medische Specialisten*⁽¹⁾

(Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsrentenfonds — Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln — Qualifizierung eines Berufsrentenfonds als Unternehmen)

(2000/C 335/04)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-180/98 bis C-184/98, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Kantongerecht Nijmegen (Niederlande) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten *Pavel Pavlov u. a. gegen Stichting Pensioenfonds Medische Specialisten* vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 85, 86 und 90 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG, 82 EG und 86 EG), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), D. A. O. Edward, L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J.-P. Puissochet und M. Wathelet — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 12. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 5 und 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 10 EG und 81 EG) stehen nicht der Entscheidung des Staates entgegen, auf Antrag einer Landesvertretung eines freien Berufes die Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsrentenfonds vorzuschreiben.
2. Ein von einer Landesvertretung eines freien Berufes eingerichteter, mit der Verwaltung eines Zusatzrentensystems betrauter Rentenfonds wie der in den Ausgangsverfahren fragliche, der die Höhe der Beiträge und der Leistungen selbst bestimmt und nach dem Kapitalisierungsprinzip arbeitet und in dem die Pflichtmitgliedschaft vom Staat für alle Angehörigen des betreffenden Berufes vorgeschrieben worden ist, ist ein Unternehmen im Sinne der Artikel 85 sowie 86 und 90 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG und Artikel 86 EG).
3. Die Artikel 86 und 90 EG-Vertrag verwehren es dem Staat nicht, einem Rentenfonds das ausschließliche Recht zur Verwaltung eines Zusatzrentensystems für die Angehörigen eines freien Berufes zu gewähren.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 4.7.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 14. September 2000

in der Rechtssache C-238/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif Châlons-en-Champagne): Hugo Fernando Hocsman gegen Ministre de l'Emploi et de la Solidarité⁽¹⁾

(Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG) — Richtlinie 93/16/EWG des Rates — Gemeinschaftsangehöriger, der Inhaber eines argentinischen Diploms ist, das von den Behörden eines Mitgliedstaats als einem in diesem Staat erworbenen Hochschulabschluss in Medizin und Chirurgie gleichwertig anerkannt worden ist — Verpflichtungen eines anderen Mitgliedstaats, der über den Antrag auf Ausübung des Arztberufs in seinem Hoheitsgebiet zu befinden hat)

(2000/C 335/05)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-238/98, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Tribunal administratif Châlons-en-Champagne (Frankreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Hugo Fernando Hocsman gegen Ministre de l'Emploi et de la Solidarité vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward (Berichterstatte) sowie der Richter J. C. Mointinho de Almeida, C. Gulmann, J.-P. Puissochet und P. Jann, — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 14. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG) ist dahin auszulegen, dass, wenn ein Gemeinschaftsangehöriger in einem Fall, der nicht durch eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome geregelt ist, die Zulassung zur Ausübung eines Berufes beantragt, dessen Aufnahme nach dem nationalen Recht vom Besitz eines Diploms oder einer beruflichen Qualifikation oder von Zeiten praktischer Erfahrung abhängt, die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie die einschlägige Erfahrung des Betroffenen in der Weise berücksichtigen müssen, dass sie die durch diese Nachweise und diese Erfahrung belegten Fachkenntnisse mit den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten vergleichen.

⁽¹⁾ ABl. C 258 vom 15.8.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 14. September 2000

in der Rechtssache C-343/98 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura Pinerolo): Renato Collino und Luisella Chiappero gegen Telecom Italia SpA⁽¹⁾

(Richtlinie 77/187/EWG — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen — Übergang einer Einheit, die von einer in die staatliche Verwaltung eingegliederten öffentlichen Einrichtung betrieben wird, auf eine privatrechtliche Gesellschaft, deren Kapital in öffentlicher Hand ist — Berücksichtigung des gesamten Dienstalters der Arbeitnehmer durch den Erwerber)

(2000/C 335/06)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-343/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) von der Pretura Pinerolo (Italien) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Renato Collino und Luisella Chiappero gegen Telecom Italia SpA vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. L 61, S. 26) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida sowie der Richter C. Gulmann und J.-P. Puissochet (Berichterstatte) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler; H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 14. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen ist dahin auszulegen, dass die Richtlinie auf einen Fall Anwendung finden kann, in dem eine Stelle, die öffentliche Telekommunikationsdienste betreibt und von einer in die staatliche Verwaltung eingegliederten Einrichtung verwaltet wird, aufgrund von Entscheidungen staatlicher Stellen entgeltlich in Form einer Verwaltungskonzession auf eine privatrechtliche Gesellschaft übergeht, die von einer anderen öffentlichen Einrichtung gegründet worden ist, die alle Aktien dieser Gesellschaft hält. Die durch einen solchen Übergang betroffenen Personen müssen jedoch ursprünglich als Arbeitnehmer nach nationalem Arbeitsrecht geschützt gewesen sein.
2. Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie ist dahin auszulegen, dass der Erwerber bei der Berechnung von finanziellen Ansprüchen, die bei ihm an das Dienstalter der Arbeitnehmer geknüpft sind, wie von Abfindungen bei Vertragsende oder Lohnerhöhungen, alle von dem übergegangenen Personal sowohl in seinem Dienst als auch im Dienst des Veräußerers geleisteten Jahre insoweit zu berücksichtigen hat, als diese

Verpflichtung sich aus dem Arbeitsverhältnis zwischen diesem Personal und dem Veräußerer ergab, und gemäß den im Rahmen dieses Verhältnisses vereinbarten Modalitäten. Die Richtlinie verwehrt dem Erwerber jedoch nicht, die Bedingungen dieses Arbeitsverhältnisses insoweit zu ändern, als das nationale Recht eine solche Änderung unabhängig vom Fall des Unternehmensübergangs zulässt.

(¹) ABl. C 358 vom 21.11.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 14. September 2000

in der Rechtssache C-348/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Comarca Setúbal): Vitor Manuel Mendes Ferreira und Maria Clara Delgado Correia Ferreira gegen Companhia de Seguros Mundial Confiança SA (¹)

(Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — Richtlinien 84/5/EWG und 90/232/EWG — Mindestdeckungssumme — Zivilrechtliche Haftungsregelung — Schäden, die den Familienmitgliedern des Versicherungsnehmers oder des Fahrers entstanden sind)

(2000/C 335/07)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-348/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Tribunal da Comarca Setúbal (Portugal) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Vitor Manuel Mendes Ferreira und Maria Clara Delgado Correia Ferreira gegen Companhia de Seguros Mundial Confiança SA vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. 1984, L 8, S. 17) und der Dritten Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 129, S. 33) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter L. Sevón (Berichterstatter), P. J. G. Kapteyn, P. Jann und H. Ragnemalm — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: R. Grass — am 14. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 3 der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verlangt, dass die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Personenschäden, die unentgeltlich beförderten Fahrzeuginsassen entstanden sind, die Familienmitglieder des Versicherungsnehmers oder des Fahrers oder jeder anderen Person sind, die bei einem Unfall zivilrechtlich haftet

und den Versicherungsschutz der Kraftfahrzeug-Haftpflicht genießt, nur dann unabhängig davon zu decken hat, ob ein Verschulden des Fahrers des den Unfall verursachenden Fahrzeugs vorliegt, wenn das nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaats eine derartige Deckung von Personenschäden vorschreibt, die unter den gleichen Umständen anderen Fahrzeuginsassen entstanden sind.

2. Die Artikel 1 Absatz 2 und 5 Absatz 3 der Zweiten Richtlinie 84/5 in der Fassung des Anhangs I Teil IX Buchstabe F (Versicherungen) der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge stehen einer nationalen Regelung entgegen, die die unter den durch diese Artikel festgesetzten Mindestsummen liegende Höchstbeträge für den Schadenersatz vorsieht, wenn wegen fehlenden Verschuldens des Fahrers des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, nur die zivilrechtliche Gefährdungshaftung eingreift.

(¹) ABl. C 358 vom 21.11.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 14. September 2000

in der Rechtssache C-369/98 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Divisional Court]): The Queen gegen Minister of Agriculture, Fisheries & Food (¹)

(„Beihilferegulungen — Informatisierte Datenbank — Zugang zu Informationen“)

(2000/C 335/08)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-369/98, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Divisional Court) (Vereinigtes Königreich), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit The Queen gegen Minister of Agriculture, Fisheries & Food, ex parte: Trevor Robert Fisher and Penny Fisher, handelnd unter der Firma „TR and P Fisher“, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 3 Absatz 1 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen (ABl. L 355, S. 1) und des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen

(Abl. L 391, S. 36), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter) und H. Ragnemalm — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 14. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 3 Absatz 1 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts gestatten es den zuständigen Behörden, nach Abwägung der Interessen der Betroffenen Daten über die in den Vorjahren angebauten landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die ihnen von einem oder für einen Erzeuger übermittelt wurden, der früher Zahlungen für Ackerflächen beantragt hatte, an einen neuen Betriebsinhaber weiterzugeben, der diese Daten benötigt, um Zahlungen für dieselben Flächen beantragen zu können, und sie nicht auf anderem Weg erhalten kann.
2. Lehnt die zuständige Behörde die Weitergabe der angeforderten Informationen ab, so darf sie nicht gegen den Antragsteller auf der Grundlage der Informationen, die sie ihm auf seinen Antrag hin vorenthalten hatte, Sanktionen nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln verhängen.

(¹) Abl. C 397 vom 19.12.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 14. September 2000

in der Rechtssache C-384/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts St. Pölten): D. gegen W.⁽¹⁾

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiung von Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen ärztlicher und arzttähnlicher Berufe erbracht werden — Erstattung eines Gutachtens zur Vaterschaftsermittlung durch einen als Gerichtssachverständiger zugelassenen Arzt)

(2000/C 335/09)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-384/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Landesgericht St. Pölten (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit D. gegen W., Beteiligter: Österreichischer Bundesschatz, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 13 Teil A Absatz 1

Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Ersten Kammer L. Sevón (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, P. Jann, H. Ragnemalm und M. Wathelet — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 14. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass medizinischen Leistungen, die nicht in der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung bestehen, sondern auf der auf biologische Untersuchungen gestützten Feststellung einer anthropologisch-erb-biologischen Verwandtschaft, nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen. Dass der als Sachverständiger tätige Arzt von einem Gericht beauftragt worden ist, ist insoweit ohne Belang.

(¹) Abl. C 397 vom 19.12.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 14. September 2000

in der Rechtssache C-16/99 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative): *Ministre de la Santé* gegen *Jeff Erpelding*⁽¹⁾

(Richtlinie 93/16/EWG des Rates — Auslegung der Artikel 10 und 19 — Führen der Bezeichnung eines Facharztes im Aufnahmemitgliedstaat durch einen Arzt, dem in einem anderen Mitgliedstaat eine Bezeichnung verliehen worden ist, die in dem Verzeichnis des Artikels 7 dieser Richtlinie nicht für diesen Staat aufgeführt ist)

(2000/C 335/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-16/99, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) von der Cour administrative (Luxemburg) in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit *Ministre de la Santé* gegen *Jeff Erpelding* vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die

Auslegung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. L 165, S. 1), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O Edward (Berichterstatter) sowie der Richter L. Sevón, P. Jann, H. Ragnemalm und M. Wathelet, — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 14. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Ein Arzt, der ein in einem anderen Mitgliedstaat erworbenes Facharzt Diplom vorweisen kann, das aber in dem Verzeichnis der Facharztausbildungen in Artikel 7 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise nicht aufgeführt ist, kann sich nicht auf Artikel 19 dieser Richtlinie berufen, um die im Aufnahmemitgliedstaat bestehende entsprechende Berufsbezeichnung eines Facharztes zu führen.
2. Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 93/16 ist dahin auszulegen, dass er nur das Recht der Personen, die durch das mit dieser Richtlinie eingeführte System der gegenseitigen Anerkennung der Diplome begünstigt werden, zum Führen ihrer Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls der entsprechenden Abkürzung in der Sprache des Heimat- oder Herkunftsstaates betrifft, ohne dass dadurch die Möglichkeit des Aufnahmemitgliedstaates beeinträchtigt wird, in seinem Gebiet das Führen einer Ausbildungsbezeichnung oder einer gleichwertigen Bezeichnung in einer anderen Sprache als der des Heimat- oder Herkunftsstaates zu gestatten.

(¹) ABl. C 71 vom 13.3.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 19. September 2000

in der Rechtssache C-287/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'arrondissement Luxemburg): Großherzogtum Luxemburg gegen Berthe Linster, Aloyse Linster, Yvonne Linster (¹)

(Umwelt — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Besonderer einzelstaatlicher Gesetzgebungsakt — Wirkung der Richtlinie)

(2000/C 335/11)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-287/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom

Tribunal d'arrondissement Luxemburg in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Großherzogtum Luxemburg gegen Berthe Linster, Aloyse Linster, Yvonne Linster vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40), insbesondere ihres Artikels 1 Absatz 5, sowie von Artikel 177 EG-Vertrag und Artikel 189 EG-Vertrag (jetzt Artikel 249 EG) im Hinblick auf die Wirkung dieser Richtlinie, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, L. Sevón (Berichterstatter) und R. Schintgen, der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, P. Jann, H. Ragnemalm, M. Wathelet und V. Skouris sowie der Richterin F. Macken — Generalanwalt: P. Léger — Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 19. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Ein nationales Gericht, das die Rechtmäßigkeit eines Verfahrens zur Enteignung von Grundstücken in Privateigentum zu prüfen hat, die im Rahmen des Baues einer Autobahn zum Wohle der Allgemeinheit erfolgt, kann dabei überprüfen, ob der nationale Gesetzgeber innerhalb der von der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten gezogenen Grenzen seines Entscheidungsspielraums geblieben ist, namentlich wenn eine vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung des Projektes unterblieben ist, die nach Artikel 5 erhobenen Angaben der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht wurden und die betroffene Öffentlichkeit entgegen Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 85/337 keine Gelegenheit hatte, sich vor Durchführung des Projektes dazu zu äußern.

2. Die Begriffe des besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakts und des Projektes in Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 85/337 sind autonom auszulegen.

3. Eine von einem Parlament nach öffentlichen parlamentarischen Debatten erlassene Norm ist ein besonderer Gesetzgebungsakt im Sinne des Artikels 1 Absatz 5 der Richtlinie 85/337, wenn das Gesetzgebungsverfahren es erlaubt, die Ziele der Richtlinie 85/337 einschließlich des Zieles der Bereitstellung von Informationen zu erreichen, und wenn die Angaben, über die das Parlament bei der Entscheidung über das Projekt im Einzelnen verfügt, denen gleichwertig sind, die der zuständigen Behörde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens vor der Verwaltung hätten vorgelegt werden müssen.

(¹) ABl. C 299 vom 26.9.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 19. September 2000

in den verbundenen Rechtssachen C-177/99 und C-181/99 (Vorabentscheidungsersuchen der Tribunaux administratifs Nantes [C-177/99] und Melun [C-181/99]): Ampafrance SA gegen Directeur des services fiscaux de Maine-et-Loire (C-177/99) und Sanofi Synthelabo, ehemals Sanofi Winthrop SA gegen Directeur des services fiscaux du Val-de-Marne (C-181/99)⁽¹⁾

(Mehrwertsteuer — Vorsteuerabzug — Ausschluss des Rechts auf Vorsteuerabzug — Repräsentationsaufwendungen — Verhältnismäßigkeit)

(2000/C 335/12)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-177/99 und C-181/99 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 77 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Tribunal administratif Nantes (C-177/99) (Frankreich) und vom Tribunal administratif Melun (C-181/99) (Frankreich) in den bei diesen anhängigen Rechtsstreitigkeiten, Ampafrance SA gegen Directeur des services fiscaux de Maine-et-Loire (C-177/99) und Sanofi Synthelabo, ehemals Sanofi Winthrop SA gegen Directeur des services fiscaux du Val-de-Marne (C-181/99) vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit der Entscheidung 89/487/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 zur Ermächtigung der Französischen Republik, eine von Artikel 17 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Sondermaßnahme zu treffen (ABl. L 239, S. 21), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter L. Sevón, P. J. G. Kapteyn, H. Ragnemalm und M. Wathelet (Berichterstatter) — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 19. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Entscheidung 89/487/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 zur Ermächtigung der Französischen Republik, eine von Artikel 17 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Sondermaßnahme zu treffen, ist ungültig.

⁽¹⁾ ABl. C 204 vom 17.7.1999; ABl. C 188 vom 3.7.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 21. September 2000

in der Rechtssache C-222/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Kantongerecht Groningen): Hendrik van der Woude gegen Stichting Beatrixoord⁽¹⁾

(Vereinbarungen und beherrschende Stellung — Tarifvertrag — Prämie zur Arbeitnehmerkrankenversicherung)

(2000/C 335/13)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-222/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Kantongerecht Groningen (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Hendrik van der Woude gegen Stichting Beatrixoord vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG und 82 EG) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter) sowie der Richter R. Schintgen und V. Skouris — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 21. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Tarifvertragliche Bestimmungen über die Krankenversicherung von diesem Tarifvertrag unterliegenden Arbeitnehmern, wonach der vom Arbeitgeber zu tragende Teil der Prämien nur zu den Versicherungen gezahlt wird, die bei dem oder den im Rahmen der Durchführung dieses Tarifvertrags gewählten Versicherer oder Versicherern abgeschlossen werden, sind mit den Artikeln 85 und 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG und 82 EG) vereinbar.

⁽¹⁾ ABl. C 258 vom 15.8.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 21. September 2000

**in den verbundenen Rechtssachen C-441/98 und C-442/98
(Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Protodikeio
Saloniki): Kapniki Michailidis AE gegen Idryma Koinoni-
kon Asfaliseon (IKA) ⁽¹⁾**

**(Abgaben gleicher Wirkung — Tabakausfuhren — Abgabe
zugunsten eines Sozialfonds)**

(2000/C 335/14)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-441/98 und C-442/98 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Dioikitiko Protodikeio Saloniki (Griechenland) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Kapniki Michailidis AE gegen Idryma Koinonikon Asfaliseon (IKA) vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 9 und 12 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 23 EG und 25 EG) und des Artikels 16 EG-Vertrag (aufgehoben durch den Vertrag von Amsterdam) über Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und über die Voraussetzungen für die Erstattung einer unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht erhobenen Abgabe hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter P. J. G. Kapteyn (Berichterstatte), P. Jann, H. Ragnemalm und M. Wathelet — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 21. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Eine auf ausgeführte Tabakerzeugnisse nach Maßgabe von deren Wert erhobene Abgabe, die weder gleiche auf dem Inlandsmarkt vertriebene noch gleiche aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführte Tabakerzeugnisse trifft, ist ungeachtet des mit ihr verfolgten sozialen Zwecks als eine mit den Artikeln 9 und 12 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 23 EG und 25 EG) und Artikel 16 EG-Vertrag (aufgehoben durch den Vertrag von Amsterdam) unvereinbare Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Ausfuhrzoll einzustufen, es sei denn, die als vergleichbar angesehene Belastung nationaler Erzeugnisse erfolgt in gleicher Höhe, auf der gleichen Handelsstufe und aufgrund eines gleichen Steuertatbestands wie dem einer Ausfuhrabgabe, wie sie durch das griechische Gesetz Nr. 2348/1953 eingeführt wurde.
2. Das Gemeinschaftsrecht verwehrt es einem Mitgliedstaat zwar nicht, die Erstattung von unter Verstoß gegen Gemeinschaftsvorschriften erhobenen Abgaben abzulehnen, wenn nachgewiesen ist, dass die Erstattung zu einer ungerechtfertigten Bereicherung führen würde. Es schließt aber die Anwendung von Vermutungen oder Beweisregeln aus, mit denen dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer die Beweislast dafür auferlegt werden soll,

dass die ohne Rechtsgrund gezahlten Abgaben nicht auf andere abgewälzt worden sind, und mit denen er daran gehindert werden soll, Beweismittel vorzulegen, um eine angebliche Abwälzung zu widerlegen.

⁽¹⁾ ABL C 33 vom 6.2.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 21. September 2000

**in der Rechtssache C-462/98 P: Mediocurso — Estabelecimento de Ensino Particular Ld.^a gegen Kommission der
Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾**

**(Rechtsmittel — Europäischer Sozialfonds — Berufliche
Bildungsmaßnahme — Kürzung eines Zuschusses — Vertei-
digungsrechte — Anspruch der Betroffenen auf rechtliches
Gehör)**

(2000/C 335/15)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-462/96 P, Mediocurso — Estabelecimento de Ensino Particular Ld.^a mit Sitz in Lissabon (Portugal), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Botelho Moniz, Lissabon, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. May, 398, route d'Esch, Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 15. September 1998 in den Rechtssachen T-180/96 und T-181/96 (Mediocurso/Kommission, Slg. 1998, II-3477) wegen Teilaufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. T. Figueira und K. Simonsson) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter L. Sevón, P. Jann, H. Ragnemalm (Berichterstatte) und M. Wathelet, — Generalanwalt: J. Mischo, Kanzler: R. Grass — am 21. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 15. September 1998 in den Rechtssachen T-180/96 und T-181/96 (Mediocurso/Kommission) wird mit Ausnahme von Nummer 2 des Tenors, mit dem der Klage der Mediocurso — Estabelecimento de Ensino Particular Ld.^a in der Rechtssache T-180/96 teilweise stattgegeben worden ist, aufgehoben.

2. Die Entscheidung C (96) 1185 der Kommission vom 14. August 1996 über die Kürzung des mit der Entscheidung C (89) 0570 vom 22. März 1989 gewährten Zuschusses und die Entscheidung C (96) 1186 der Kommission vom 14. August 1996 über die Kürzung des mit der Entscheidung C (89) 0570 vom 22. März 1989 gewährten Zuschusses werden für nichtig erklärt.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt sämtliche vor dem Gericht und dem Gerichtshof angefallenen Kosten.

(¹) ABl. C 71 vom 13.3.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 21. September 2000

in der Rechtssache C-19/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo): Modelo Continente SGPS SA gegen Fazenda Pública (¹)

(Richtlinie 69/335/EWG — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Gebühren für die notarielle Beurkundung einer Kapitalerhöhung und einer Änderung der Satzung einer Kapitalgesellschaft)

(2000/C 335/16)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-19/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom portugiesischen Supremo Tribunal Administrativo in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Modelo Continente SGPS SA gegen Fazenda Pública, Streithelfer: Ministério Público, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 4 Absatz 3 sowie der Artikel 10 und 12 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249, S. 25) in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (ABl. L 156, S. 23) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter P. J. G. Kapteyn und H. Ragnemalm (Berichterstatter) — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: R. Grass — am 21. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Gebühren für die notarielle Beurkundung eines unter die Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 fallenden Rechtsgeschäfts sind in einem

Rechtssystem, in dem der Notar Beamter ist und ein Teil dieser Gebühren dem Staat für die Finanzierung seiner Aufgaben zufließt, als Steuer im Sinne der Richtlinie anzusehen.

2. Die Gebühren für die notarielle Beurkundung der Erhöhung des Kapitals sowie der Änderung der Satzung einer Kapitalgesellschaft sind nach Artikel 10 Buchstabe c der Richtlinie 69/335 in der Fassung der Richtlinie 85/303 grundsätzlich verboten, wenn sie eine Abgabe im Sinne dieser Richtlinie darstellen.
3. Eine Abgabe für die notarielle Beurkundung der Erhöhung des Kapitals sowie der Änderung der Satzung einer Kapitalgesellschaft, wie die im Ausgangsverfahren streitigen Gebühren, die ohne Obergrenze proportional zu dem gezeichneten Nennkapital steigt, stellt keine Abgabe mit Gebührencharakter im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 69/335 in der Fassung der Richtlinie 85/303 dar.
4. Artikel 10 der Richtlinie 69/335 in der Fassung der Richtlinie 85/303 begründet Rechte, auf die sich der Einzelne vor den nationalen Gerichten berufen kann.

(¹) ABl. C 86 vom 27.3.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 21. September 2000

in der Rechtssache C-124/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Münster): Carl Borawitz gegen Landesversicherungsanstalt Westfalen (¹)

(Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Gleichbehandlung — Nationale Rechtsvorschriften, wonach für die Überweisung einer Rentennachzahlung ins Ausland ein höherer Mindestbetrag gilt als für die Überweisung im Inland)

(2000/C 335/17)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-124/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Sozialgericht Münster (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Carl Borawitz gegen Landesversicherungsanstalt Westfalen, beigeladen: Bundesrepublik Deutschland, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, insbesondere des Grundsatzes der Gleichbehandlung, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward (Berichterstatter) sowie der Richter P. J. G. Kapteyn und A. La Pergola — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 21. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1945/93 des Rates vom 30. Juni 1993 geänderten Fassung niedergelegte Grundsatz der Gleichbehandlung steht nationalen Rechtsvorschriften entgegen, wonach eine Geldleistung an einen in einem anderen Mitgliedstaat wohnenden Gemeinschaftsbürger nur ausgezahlt wird, wenn sie einen Mindestbetrag übersteigt, der höher ist als der Betrag, der für eine solche Zahlung innerhalb desselben Mitgliedstaats gilt, sofern die Auszahlung in einem anderen Mitgliedstaat nicht zu höheren Kosten führt als die Auszahlung derselben Leistung innerhalb des erstgenannten Mitgliedstaats.

(¹) ABl. C 174 vom 19.6.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 26. September 2000

in der Rechtssache C-42/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo): *Fábrica de Queijo Eru Portuguesa Ld.^a gegen Tribunal Técnico Aduaneiro de Segunda Instância* (¹)

(Freier Warenverkehr — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifposition — Käse oder Casein — Verordnung [EWG] Nr. 3174/88)

(2000/C 335/18)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-42/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Supremo Tribunal Administrativo (Portugal) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit *Fábrica de Queijo Eru Portuguesa Ld.^a gegen Tribunal Técnico Aduaneiro de Segunda Instância*, unterstützt durch: Ministério Público, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur in der Fassung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3174/88 der Kommission vom 21. September 1988 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 298, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter L. Sevón, P. J. G. Kapteyn, H. Ragnemalm (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 26. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Kombinierte Nomenklatur in der Fassung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3174/88 der Kommission vom 21. September 1988 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ist dahin auszulegen, dass ein aus entrahmter Milch unter Zugabe von Lab gewonnenes Erzeugnis, das sich aus 54 GHT Wasser, 0,9 GHT Fett, 5,7 GHT Phosphor und 2 GHT Salz und Casein zusammensetzt, in die Unterposition 0406 90 11 — „andere Käse: — für die Verarbeitung“ — einzureihen ist.

(¹) ABl. C 100 vom 10.4.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 26. September 2000

in der Rechtssache C-205/98: *Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich* (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/89/EWG — Maut — Brennerautobahn — Diskriminierungsverbot — Verpflichtung, die Maut nach Maßgabe der Kosten des betreffenden Straßennetzes festzusetzen)

(2000/C 335/19)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-205/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Pignataro und A. Buschmann) gegen Republik Österreich (Bevollmächtigter: H. Dossi), wegen Feststellung, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 7 Buchstabe b und aus Artikel 7 Buchstabe h der Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten (ABl. L 279, S. 32) verstoßen hat, indem sie die Maut zum 1. Juli 1995 und zum 1. Februar 1996 für die gesamte Brennerautobahn, eine Transitstrecke durch Österreich, auf der überwiegend Lastkraftwagen mit einem Gewicht von über 12 t aus anderen Mitgliedstaaten verkehren, erhöht und diese Maut nicht nur zur Kostendeckung für den Bau, den Betrieb und den weiteren Ausbau der Brennerautobahn erhoben hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J.-P. Puissochet, P. Jann, M. Wathelet und V. Skouris und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 26. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 7 Buchstabe b der Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten verstoßen, indem sie zum 1. Juli 1995 und 1. Februar 1996 die Maut für die Gesamtstrecke der Brennerautobahn, einer Transitstrecke durch Österreich, auf der überwiegend Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12 t verkehren, die für den Güterkraftverkehr bestimmt und in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, erhöht hat, nicht aber für die Teilstrecken dieser Autobahn, die ganz überwiegend von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12 t benutzt werden, die ebenfalls für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und in Österreich zugelassen sind. Des Weiteren hat sie gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 7 Buchstabe h derselben Richtlinie verstoßen, indem sie die genannte Maut nicht nur zur Kostendeckung für den Bau, den Betrieb und den weiteren Ausbau der Brennerautobahn erhoben hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 234 vom 25.7.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 26. September 2000

in der Rechtssache C-225/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (¹)

(Vertragsverletzung — Öffentliche Bauaufträge — Richtlinie 71/305/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/440/EWG und Richtlinie 93/37/EWG — Bau und Unterhaltung von Schulgebäuden durch die Region Nord-Pas-de-Calais und das Departement Nord)

(2000/C 335/20)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-225/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. Nolin) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: K. Rispal-Bellanger und A. Viéville-Bréville), wegen Feststellung, dass die Französische Republik bei verschiedenen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge betreffend den Bau und die Unterhaltung von Schulgebäuden durch die Region Nord-Pas-de-Calais und das Departement Nord, die in einem Zeitraum von drei Jahren untersucht wurden, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) sowie aus der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über

die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 185, S. 5) in der Fassung der Richtlinie 89/440/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 (ABl. L 210, S. 1), insbesondere aus deren Artikeln 12, 26 und 29, und aus der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199, S. 54), insbesondere aus deren Artikeln 8, 11, 22 und 30, verstoßen hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward, L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richter J.-P. Puissochet, P. Jann, H. Ragnemalm und V. Skouris (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 26. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat bei verschiedenen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge betreffend den Bau und die Unterhaltung von Schulgebäuden durch die Region Nord-Pas-de-Calais und das Departement Nord, die in einem Zeitraum von drei Jahren untersucht wurden, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 59 EG-Vertrag sowie aus den Artikeln 12 Absatz 5, 26 und 29 Absatz 2 der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge in der Fassung der Richtlinie 89/440/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 und aus den Artikeln 8 Absatz 3, 11 Absatz 5, 22 Absatz 2 und 30 Absatz 2 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge verstoßen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Französische Republik und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 258 vom 15.8.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 26. September 2000

in der Rechtssache C-322/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Hamburg): Bärbel Kachelmann gegen Bankhaus Hermann Lampe KG (¹)

(Sozialpolitik — Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen — Zugang zur Beschäftigung und Arbeitsbedingungen — Gleichbehandlung — Entlassungsbedingungen)

(2000/C 335/21)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-322/98, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom

Landesarbeitsgericht Hamburg (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Bärbel Kachelmann gegen Bankhaus Hermann Lampe KG vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter L. Sevón, P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter), H. Ragnemalm und M. Wathelet, — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 26. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen stehen einer Auslegung einer nationalen Bestimmung wie § 1 Absatz 3 des Kündigungsschutzgesetzes in der bis zum 30. September 1996 geltenden Fassung nicht entgegen, nach der teilzeit- und vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer bei der sozialen Auswahl, die der Arbeitgeber bei der betriebsbedingten Streichung eines Teilzeitarbeitsplatzes vorzunehmen hat, generell nicht vergleichbar sind.

(¹) ABl. C 312 vom 10.10.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 26. September 2000

in der Rechtssache C-443/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Pretore Mailand [Italien]): Unilever Italia SpA gegen Central Food SpA (¹)

(Normen und technische Vorschriften — Mitteilungs- und Aussetzungspflicht — Anwendbarkeit in Zivilrechtsstreitigkeiten)

(2000/C 335/22)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-443/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) von Pretore Mailand (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Unilever Italia SpA gegen Central Food SpA vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109, S. 8) in der Fassung der Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189 (ABl. L 100, S. 30) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann (Berichterstatter), J.-P. Puissechet, H. Ragnemalm, M. Wathelet und V. Skouris — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 26. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Das nationale Gericht muss in einem Zivilrechtsstreit zwischen Einzelnen über vertragliche Rechte und Pflichten die Anwendung einer nationalen technischen Vorschrift ablehnen, die während einer Aussetzungsfrist nach Artikel 9 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189 erlassen worden ist.

(¹) ABl. C 33 vom 6.2.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 26. September 2000

in der Rechtssache C-478/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (¹)

(Auslandsanleihe — Verbot der Zeichnung für in Belgien ansässige Personen)

(2000/C 335/23)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-478/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Michard und B. Mongin) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigte: A. Snoecx im Beistand von B. van de Walle de Ghelcke), wegen Feststellung, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 73b EG-Vertrag (jetzt Artikel 56 EG) verstoßen hat, dass es in Belgien ansässigen Personen den Erwerb von Papieren einer Auslandsanleihe verboten hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward, L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter), C. Gulmann, A. La Pergola, J.-P. Puissechet, P. Jann und H. Ragnemalm — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 26. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 73b EG-Vertrag (jetzt Artikel 56 EG) verstoßen, dass es durch Artikel 3 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 4. Oktober 1994 in Belgien ansässigen Personen den Erwerb von Papieren einer Auslandsanleihe verboten hat.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 48 vom 20.2.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 26. September 2000

in der Rechtssache C-22/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Pretore di Pinerolo): Cristoforo Bertinetto gegen Biraghi SpA (¹)

(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Milchpreis — Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68)

(2000/C 335/24)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-22/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Pretore di Pinerolo (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Cristoforo Bertinetto gegen Biraghi SpA vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 148, S. 13) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter L. Sevón, P. Jann, H. Ragnemalm (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: D. Lousterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 26. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse steht einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegen, die darauf gerichtet ist, die Festsetzung eines einheitlichen Erzeugerpreises für Milch zu fördern und zu begünstigen.

(¹) ABl. C 86 vom 27.3.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 26. September 2000

in der Rechtssache C-23/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Warenverkehr — Zollamtliches Zurückhaltungsverfahren — Waren im Durchfuhrverkehr — Recht des gewerblichen Eigentums — Ersatzteile für Kraftfahrzeuge)

(2000/C 335/25)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-23/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. B. Wainwright und O. Couvert-Castéra) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: K. Rispal-Bellanger und R. Loosli-Surrans) wegen Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verstoßen hat, dass sie auf der Grundlage des Code de la propriété intellectuelle Verfahren zur Zurückhaltung von Waren durch die Zollbehörden durchgeführt hat, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig hergestellt und dazu bestimmt waren, nach ihrer Durchfuhr durch französisches Hoheitsgebiet in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie rechtmäßig vertrieben werden dürfen, in den Verkehr gebracht zu werden, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida und L. Sevón, der Richter P. J. G. Kapteyn, J.-P. Puissochet, P. Jann, H. Ragnemalm (Berichterstatter), M. Wathelet und V. Skouris, — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: D. Lousterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 26. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verstoßen, dass sie auf der Grundlage des Code de la propriété intellectuelle Verfahren zur Zurückhaltung von Waren durch die Zollbehörden durchgeführt hat, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig hergestellt und dazu bestimmt waren, nach ihrer Durchfuhr durch französisches Hoheitsgebiet in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie rechtmäßig vertrieben werden dürfen, in den Verkehr gebracht zu werden.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 86 vom 27.3.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 26. September 2000

in der Rechtssache C-134/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo): IGI — Investimentos Imobiliários SA gegen Fazenda Pública ⁽¹⁾

(Richtlinie 69/335/EWG — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Gebühren für die Eintragung in ein nationales Register für juristische Personen — Abgaben mit Gebührencharakter)

(2000/C 335/26)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-134/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom portugiesischen Supremo Tribunal Administrativo in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit IGI — Investimentos Imobiliários SA gegen Fazenda Pública, Beteiligten: Ministério Público, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 4, 10 und 12 Absatz 1 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABL. L 249, S. 25) in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (ABL. L 156, S. 23), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter L. Sevón, P. Jann, H. Ragnemalm (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: R. Grass — am 26. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Gebühren, die wie im Ausgangsrechtsstreit für die Eintragung einer Kapitalerhöhung einer Kapitalgesellschaft in ein nationales Register für juristische Personen erhoben werden, stellen eine Steuer im Sinne der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 dar.*
2. *Gebühren für die Eintragung einer Kapitalerhöhung einer Kapitalgesellschaft in ein nationales Register für juristische Personen sind nach Artikel 10 Buchstabe c der Richtlinie 69/335 in der Fassung der Richtlinie 85/303 grundsätzlich verboten, wenn sie eine Steuer im Sinne dieser Richtlinie darstellen.*
3. *Abgaben, die wie die im Ausgangsverfahren streitigen Gebühren für die Eintragung einer Kapitalerhöhung einer Kapitalgesellschaft in ein nationales Register für juristische Personen ohne Obergrenze proportional zu dem gezeichneten Nennkapital erhoben werden, stellen keine Abgaben mit Gebührencharakter im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 69/335 in der Fassung der Richtlinie 85/303 dar.*

4. *Artikel 10 der Richtlinie 69/335 in der Fassung der Richtlinie 85/303 begründet Rechte, auf die sich der Einzelne vor den nationalen Gerichten berufen kann.*

⁽¹⁾ ABL. C 188 vom 3.7.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 26. September 2000

in der Rechtssache C-408/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 94/55/EG und 96/86/EG — Nichtumsetzung innerhalb der festgesetzten Frist)

(2000/C 335/27)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-408/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Wolfcarius) gegen Irland (Bevollmächtigter: P. A. Buckley) wegen Feststellung, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Richtlinien 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABL. L 319, S. 7) und 96/86/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 94/55/EG an den technischen Fortschritt (ABL. L 335, S. 43) verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diesen Richtlinien nachzukommen, und/oder die Kommission von solchen Vorschriften jedenfalls nicht in Kenntnis gesetzt hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter L. Sevón, P. J. G. Kapteyn, H. Ragnemalm (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: R. Grass — am 26. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Richtlinien 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße und 96/86/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 94/55/EG an den technischen Fortschritt verstoßen, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diesen Richtlinien nachzukommen.*

2. *Irland trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 6 vom 8.1.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 28. September 2000

in der Rechtssache C-193/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Sedgefield Magistrates' Court): Strafverfahren gegen Graeme Edgar Hume (¹)

(Sozialvorschriften im Straßenverkehr — Wöchentliche Ruhezeit — Übertragung)

(2000/C 335/28)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-193/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Sedgefield Magistrates' Court (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Graeme Edgar Hume vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 370, S. 1), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten L. Sevón sowie der Richter P. Jann (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: S. Alber — Kanzler: R. Grass — am 28. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr ist in dem Sinne auszulegen, dass ein Fahrer, der seine wöchentliche Ruhezeit auf die Woche überträgt, die auf die Woche folgt, in der sie fällig ist, in dieser zweiten Woche zwei aufeinander folgende Ruhezeiten ohne Unterbrechung einlegen muss.

(¹) ABl. C 204 vom 17.7.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 3. Oktober 2000

in der Rechtssache C-371/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile e penale di Venezia): Cinzia Gozza u. a. gegen Università degli Studi di Padova u. a. (¹)

(Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Ärzte — Medizinische Fachgebiete — Ausbildungszeiten — Vergütung — Unmittelbare Wirkung)

(2000/C 335/29)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-371/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Tribunale civile e penale Venedig (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Cinzia Gozza u. a. gegen Università degli Studi di Padova u. a. vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 82/76/EWG des Rates vom 26. Januar 1982 zur Änderung der Richtlinie 75/362/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie der Richtlinie 75/363/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes (ABl. L 43, S. 21), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward (Berichterstatter) sowie der Richter A. La Pergola und H. Ragnemalm — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 3. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und Nummer 1 des Anhangs der Richtlinie 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes in der Fassung der Richtlinie 82/76/EWG des Rates vom 26. Januar 1982 zur Änderung der Richtlinie 75/362/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie der Richtlinie 75/363 und Artikel 3 Absatz 2 sowie Nummer 2 des Anhangs der Richtlinie 75/363 in der Fassung der Richtlinie 82/76 sind wie folgt auszulegen:

- Die Verpflichtung, für die Zeiten der Weiterbildung zum Facharzt eine angemessene Vergütung zu gewähren, gilt nur für ärztliche Fachgebiete, die allen bzw. mindestens zwei Mitgliedstaaten gemeinsam und in den Artikeln 5 bzw. 7 der Richtlinie 75/362/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr aufgeführt sind.
- Diese Verpflichtung gilt nur dann, wenn die in der Weiterbildung zum Facharzt befindlichen Ärzte die Voraussetzungen für die Weiterbildung auf Vollzeitbasis in Nummer 1 des Anhangs der Richtlinie 75/363 in der Fassung der Richtlinie 82/76 oder die Voraussetzungen für die Weiterbildung auf Teilzeitbasis in Nummer 2 des Anhangs der Richtlinie 75/363 in der Fassung der Richtlinie 82/76 beachten.
- Diese Verpflichtung ist unbeding und hinreichend genau, soweit sie vorschreibt, dass ein Facharzt die in der Richtlinie 75/362 vorgesehene Regelung der gegenseitigen Anerkennung nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn seine Weiterbildung auf Vollzeitbasis oder auf Teilzeitbasis erfolgt und vergütet wird.
- Diese Verpflichtung erlaubt allerdings als solche dem nationalen Gericht nicht die Feststellung, wer Schuldner der angemessenen Vergütung ist und wie hoch diese sein muss.

Das nationale Gericht muss jedoch vor wie nach dem Erlass einer Richtlinie erlassene Bestimmungen des nationalen Rechts soweit irgend möglich im Lichte des Wortlauts und des Zweckes dieser Richtlinie auslegen.

(¹) ABl. C 370 vom 6.12.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 3. Oktober 2000

in der Rechtssache C-58/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Heinsberg): Verfahren gegen Josef Corsten (¹)

(Freier Dienstleistungsverkehr — Richtlinie 64/427/EWG — Handwerkliche Baudienstleistungen — Nationale Regelung, die die Eintragung ausländischer Handwerksbetriebe in die Handwerksrolle verlangt — Verhältnismäßigkeit)

(2000/C 335/30)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-58/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Amtsgericht Heinsberg (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Verfahren gegen Josef Corsten vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG), der

Artikel 60, 65 und 66 EG-Vertrag (jetzt Artikel 50 EG, 54 EG und 55 EG) und der Richtlinie 64/427/EWG des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23 — 40 (Industrie und Handwerk) (ABl. 1964, Nr. 117, S. 1863) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Mointinho de Almeida, D. A. O. Edward (Berichterstatter), L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, H. Ragnemalm und M. Wathelet — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 3. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) und Artikel 4 der Richtlinie 64/427/EWG des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23 — 40 (Industrie und Handwerk) stehen einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die die Verrichtung handwerklicher Tätigkeiten in dessen Hoheitsgebiet durch in anderen Mitgliedstaaten ansässige Dienstleistende von einem Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis abhängig macht, das geeignet ist, die Ausübung des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr zu verzögern oder zu erschweren, nachdem die Voraussetzungen für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten bereits geprüft worden sind und festgestellt worden ist, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Außerdem dürfte das etwaige Erfordernis einer Eintragung in die Handwerksrolle des Aufnahmelandes — gesetzt den Fall, es ist gerechtfertigt — weder zusätzliche Verwaltungskosten noch die obligatorische Zahlung von Beiträgen an die Handwerkskammer nach sich ziehen.

(¹) ABl. C 137 vom 2.5.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 3. Oktober 2000

in der Rechtssache C-303/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana): Sindicato de Médicos de Asistencia Pública (Simap) gegen Conselleria de Sanidad y Consumo de la Generalidad Valenciana (¹)

(Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinien 89/391/EWG und 93/104/EG — Anwendungsbereich — Ärzte von Teams zur medizinischen Grundversorgung — Durchschnittliche Arbeitszeit — Einbeziehung von Bereitschaftsdienst — Nacht- und Schichtarbeiter)

(2000/C 335/31)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-303/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana (Spanien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Sindicato de Médicos de Asistencia Pública (Simap) gegen Conselleria de Sanidad y Consumo de la Generalidad Valenciana vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinien 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183, S. 1) und 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 307, S. 18) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstat-ter), D. A. O. Edward, L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J.-P. Puissechet, P. Jann, H. Ragnemalm und M. Wathelet — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 3. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Eine Tätigkeit wie die der Ärzte der Teams zur medizinischen Grundversorgung fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinien 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung.
2. Der nationale Richter kann bei Fehlen ausdrücklicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/104 das innerstaatliche Recht anwenden, soweit es unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Tätigkeit der Ärzte der Teams zur medizinischen Grundversorgung die Voraussetzungen des Artikels 17 der Richtlinie erfüllt.
3. Der Bereitschaftsdienst, den die Ärzte der Teams zur medizinischen Grundversorgung in Form persönlicher Anwesenheit in der Gesundheitseinrichtung leisten, ist insgesamt als Arbeitszeit und gegebenenfalls als Überstunden im Sinne der Richtlinie 93/104 anzusehen. Beim Bereitschaftsdienst in Form ständiger Erreichbarkeit ist nur die Zeit, die für die tatsächliche Erbringung von Leistungen der medizinischen Grundversorgung aufgewandt wird, als Arbeitszeit anzusehen.
4. Die Ärzte der Teams zur medizinischen Grundversorgung, die in regelmäßigen Zeitabständen nachts Bereitschaftsdienst leisten, können nicht bereits aufgrund von Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b der Richtlinie 93/104 als Nachtarbeiter angesehen werden. Die Frage, ob die nationalen Rechtsvorschriften über die Nachtarbeit der privatrechtlich beschäftigten Arbeitnehmer auf die in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehenden Ärzte der Teams zur medizinischen Grundversorgung anwendbar sind, ist vom nationalen Gericht nach innerstaatlichem Recht zu beantworten.
5. Die von den Ärzten der Teams zur medizinischen Grundversorgung während des Bereitschaftsdienstes geleistete Arbeit ist Schichtarbeit, und diese Ärzte sind Schichtarbeiter im Sinne von Artikel 2 Nummern 5 und 6 der Richtlinie 93/104.

6. Bei Fehlen nationaler Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 16 Nummer 2 der Richtlinie 93/104 oder gegebenenfalls zur ausdrücklichen Übernahme einer der in Artikel 17 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie vorgesehenen Abweichungen können diese Bestimmungen dahin ausgelegt werden, dass sie unmittelbare Wirkung haben, und geben daher dem Einzelnen einen Anspruch darauf, dass der Bezugszeitraum für die Festlegung ihrer wöchentlichen Höchstarbeitszeit zwölf Monate nicht überschreitet.
7. Die ausdrückliche Zustimmung der gewerkschaftlichen Verhandlungspartner in einem Tarifvertrag steht der Zustimmung des Arbeitnehmers selbst im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i erster Gedankenstrich der Richtlinie 93/104 nicht gleich.

(¹) ABl. C 299 vom 26.9.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 3. Oktober 2000

in der Rechtssache C-380/98 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Divisional Court]): The Queen gegen H. M. Treasury (¹)

(Öffentliche Aufträge — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge — Öffentlicher Auftraggeber — Einrichtung des öffentlichen Rechts)

(2000/C 335/32)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-380/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Divisional Court), (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit The Queen gegen H. M. Treasury, ex parte: The University of Cambridge vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 1 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1), Artikel 1 der Richtlinie 92/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die

Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (Abl. L 199, S. 1) und Artikel 1 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (Abl. L 199, S. 54), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter), A. La Pergola, P. Jann und H. Ragnemalm — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 3. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Ausdruck „von [einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern] finanziert“ in Artikel 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, der Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge ist dahin auszulegen, dass er Fördermittel oder Zuwendungen, die ein oder mehrere öffentliche Auftraggeber zur Unterstützung der Forschung gewähren, und Hörgelder, die örtliche Erziehungsbehörden den Universitäten im Hinblick auf die Ausbildung namentlich benannter Studenten gewähren, umfasst. Dagegen stellen Zahlungen, die im Rahmen eines Vertrages über Dienstleistungen einschließlich Forschungsarbeiten oder als Gegenleistung für andere Dienstleistungen wie Gutachten oder die Veranstaltung von Tagungen von einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern getätigt werden, keine öffentliche Finanzierung im Sinne der genannten Richtlinien dar.
2. Der Begriff „überwiegend“ in Artikel 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinien 92/50, 93/36 und 93/37 ist im Sinne von „zu mehr als der Hälfte“ auszulegen.
3. Für eine zutreffende Berechnung des Anteils der öffentlichen Finanzierung einer Einrichtung sind alle Mittel zu berücksichtigen, über die diese Einrichtung verfügt, einschließlich derer, die aus gewerblicher Tätigkeit stammen.
4. Die Einstufung einer Einrichtung wie der Universität Cambridge als „öffentlicher Auftraggeber“ ist auf jährlicher Basis vorzunehmen, und das Haushaltsjahr, in dem die Ausschreibung des Verfahrens zur Vergabe eines bestimmten Auftrags erfolgt, ist der für die Berechnung der Finanzierung dieser Einrichtung am besten geeignete Zeitraum, wobei diese Berechnung auf der Grundlage der zu Beginn des Haushaltsjahres verfügbaren, gegebenenfalls auch nur veranschlagten Zahlen vorzunehmen ist. Für eine Einrichtung, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung eines Auftragsvergabeverfahrens ein „öffentlicher Auftraggeber“ im Sinne der Richtlinien 92/50, 93/36 und 93/37 ist, gelten für den entsprechenden Auftrag die Anforderungen dieser Richtlinien bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens.

(¹) Abl. C 397 vom 19.12.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 3. Oktober 2000

in der Rechtssache C-411/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'arrondissement Luxemburg): Angelo Ferlini gegen Centre hospitalier de Luxembourg (¹)

(Arbeitnehmer — Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — Gleichbehandlung — Personen, die dem nationalen System der sozialen Sicherheit nicht angehören — Beamte der Europäischen Gemeinschaften — Anwendung von Gebührensätzen für ärztliche und Krankenhausleistungen bei einer Entbindung)

(2000/C 335/33)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-411/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Tribunal d'arrondissement Luxemburg in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Angelo Ferlini gegen Centre hospitalier de Luxembourg vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 6 Absatz 1 und 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 12 Absatz 1 EG und Artikel 39 EG), der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Abl. L 257, S. 2) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 312/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Änderung der Vorschriften über die gewerkschaftlichen Rechte der Arbeitnehmer in der Verordnung Nr. 1612/68 (Abl. L 39, S. 2) und der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (Abl. L 230, S. 6) sowie des Artikels 85 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward, L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, P. Jann, H. Ragnemalm (Berichterstatter), M. Wathelet und V. Skouris — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: R. Grass — am 3. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Es stellt eine durch Artikel 6 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 12 Absatz 1 EG) verbotene Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar, wenn eine Gruppe von Dienstleistenden des Gesundheitswesens ohne objektive Rechtfertigung gegenüber Beamten der Europäischen Gemeinschaften einseitig höhere Gebührensätze für ärztliche und Krankenhausleistungen bei einer Entbindung anwendet als gegenüber Personen, die dem nationalen System der sozialen Sicherheit angeschlossen sind.

(¹) ABl. C 20 vom 23.1.1999.

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Firma *Industrie des poudres sphériques* trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Firma *Péchiney électrométallurgie*, die *Chambre syndicale de l'électrométallurgie et de l'électrochimie* sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 48 vom 20.2.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 3. September 2000

in der Rechtssache C-458/98 P: *Industrie des poudres sphériques* gegen Rat der Europäischen Union (¹)

(Rechtsmittel — Antidumping — Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 — Calciummetall — Zulässigkeit — Wiederaufnahme einer Antidumpinguntersuchung nach Nichtigerklärung einer Verordnung, die Antidumpingzölle einführt — Verfahrensrechte)

(2000/C 335/34)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-458/98 P, *Industrie des poudres sphériques*, mit Sitz in Annemasse (Frankreich), vertreten durch Rechtsanwalt C. Momège, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. May, 398, route d'Esch, Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 15. Oktober 1998 in der Rechtssache T-2/95 (*Industrie des poudres sphériques/Rat*, Slg. 1998, II-3939) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union, vertreten durch S. Marquardt im Beistand von P. Bentley, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch N. Khan und X. Lewis, *Péchiney électrométallurgie*, mit Sitz in Courbevoie (Frankreich), und *Chambre syndicale de l'électrométallurgie et de l'électrochimie*, mit Sitz in Paris (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. d'Ormesson und O. Prost, Paris, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, A. La Pergola, P. Jann und H. Ragnemalm (Berichterstatter), — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: R. Grass — am 3. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 3. Oktober 2000

in der Rechtssache C-9/99 (Vorabentscheidungsersuchen der *Cour d'appel Grenoble*): *Échirolles Distribution SA* gegen *Association du Dauphiné u. a.* (¹)

(Nationale Buchpreisregelung)

(2000/C 335/35)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-9/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) von der *Cour d'appel Grenoble* (Frankreich) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit *Échirolles Distribution SA* gegen *Association du Dauphiné u. a.* vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 3 Buchstaben c und g EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 3 Buchstaben c und g EG), 3a und 5 EG-Vertrag (jetzt Artikel 4 EG und 10 EG), 7a Absatz 2 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 14 Absatz 2 EG) sowie 102a und 103 Absätze 3 und 4 EG-Vertrag (jetzt Artikel 98 EG und 99 Absätze 3 und 4 EG) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter) sowie der Richter R. Schintgen, C. Gulmann, J.-P. Puissechot und V. Skouris — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 3. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 3 Buchstaben c und g EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 3 Buchstaben c und g EG), 3a und 5 EG-Vertrag (jetzt Artikel 4 EG und 10 EG), 7a Absatz 2 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 14 Absatz 2 EG) sowie 102a und 103 EG-Vertrag (jetzt Artikel 98 EG und 99 EG) stehen nicht der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, die die Verleger verpflichtet, den Buchhändlern einen festen Preis für den Weiterverkauf von Büchern vorzuschreiben.

(¹) ABl. C 71 vom 13.3.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 5. Oktober 2000

in der Rechtssache C-288/96: Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften(¹)

(Staatliche Beihilfen — Betriebsbeihilfe — Leitlinien für den Fischereisektor — Artikel 92 Absätze 1 und 3 Buchstabe c EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 Absätze 1 und 3 Buchstabe c EG) — Anspruch auf rechtliches Gehör — Begründung)

(2000/C 335/36)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-288/96, Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigter: B. Klope im Beistand von Rechtsanwalt M. Schütte) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: P. F. Nemitz im Beistand von Rechtsanwalt R. M. Bierwagen), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 96/563/EG der Kommission vom 29. Mai 1996 über eine Beihilfe des Landes Niedersachsen an die Firma JAKO Jadekost GmbH & Co. KG (ABl. L 246, S. 43) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward (Berichterstatter) sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, L. Sevón, J.-P. Puissochet und M. Wathelet — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 5. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 354 vom 23.11.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 5. Oktober 2000

in der Rechtssache C-16/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik(¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/38/EWG — Öffentliche Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor — Elektrifizierungs- und Straßenbeleuchtungsarbeiten im Departement Vendée — Begriff Bauwerk)

(2000/C 335/37)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-16/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. van Lier und O. Couvert-Castéra) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: K. Rispal-Bellanger und P. Lalliot), wegen Feststellung, dass die Französische Republik anlässlich des vom Syndicat départemental d'électrification de la Vendée im Dezember 1994 eingeleiteten Verfahrens zur Vergabe von Elektrifizierungs- und Straßenbeleuchtungsarbeiten gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 4 Absatz 2 und 14 Absätze 1, 10 und 13 sowie den Artikeln 21, 24 und 25 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie-, und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199, S. 84) verstoßen hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J.-P. Puissochet, M. Wathelet und V. Skouris (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 5. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 4 Absatz 2, 14 Absätze 1, 10 und 13, 21 Absätze 1 und 5, 24 Absätze 1 und 2 und 25 Absatz 5 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor verstoßen, dass die französischen Stellen, die für das im Dezember 1994 im Departement Vendée eingeleitete Verfahren zur Vergabe des Elektrifizierungsauftrags zuständig waren,
 - dieses Bauwerk aufgeteilt haben,
 - nicht für alle Aufträge zu diesem Bauwerk, die den Schwellenwert nach Artikel 14 Absatz 10 Unterabsatz 2 Satz 3 der Richtlinie 93/38 übersteigen, sondern nur für sechs von ihnen eine Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht haben,

- hinsichtlich der sechs im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Aufforderungen zur Teilnahme am Wettbewerb nicht alle in Anhang XII der Richtlinie 93/38 vorgesehenen Angaben übermittelt haben,
 - der Kommission nicht die erforderlichen Informationen über die Vergabe sämtlicher Aufträge zu diesem Bauwerk, die den Schwellenwert nach Artikel 14 Absatz 10 Unterabsatz 2 Satz 3 der Richtlinie 93/38 überstiegen, erteilt haben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft und die Französische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 94 vom 28.3.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 5. Oktober 2000

in der Rechtssache C-337/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (¹)

(Vertragsverletzung — Öffentliche Aufträge im Bereich der Verkehrsversorgung — Richtlinie 93/38/EWG — Zeitliche Geltung — Stadtbahnvorhaben des Stadtverbands Rennes — Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb)

(2000/C 335/38)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-337/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. Nolin) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: K. Rispal-Bellanger und A. Viéville-Bréville), wegen Feststellung, dass die Französische Republik bei der Entscheidung vom 22. November 1996 über die Vergabe des Baurägervertrags für das Stadtbahnvorhaben des Stadtverbands Rennes an die Firma Matra-Transport gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199, S. 84), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c, verstoßen hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida und L. Sevón sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, J.-P. Puisse-

chet, P. Jann, H. Ragnemalm, M. Wathelet und V. Skouris (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 5. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 340 vom 7.11.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 5. Oktober 2000

in der Rechtssache C-376/98: Bundesrepublik Deutschland gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (¹)

(Richtlinie 98/43/EG — Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen — Rechtsgrundlage — Artikel 100a EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 95 EG])

(2000/C 335/39)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-376/98, Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: C.-D. Quassowski, im Beistand von J. Sedemund) gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: C. Pennera und N. Lorenz) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: R. Gosalbo Bono, A. Feeney und S. Marquardt), unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: J.-F. Dobelle und R. Loosli-Surrans, dann K. Rispal-Bellanger und R. Loosli-Surrans), Republik Finnland (Bevollmächtigte: H. Rotkirch und T. Pynnä), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: M. Ewing, im Beistand von N. Paines) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: I. Martínez del Peral und U. Wölker), wegen Nichtigerklärung der Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (ABl. L 213, S. 9), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), D. A. O. Edward, L. Sevón und R. Schintgen, der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, A. La Pergola, J.-P. Puissechet, P. Jann, H. Ragnemalm und M. Wathelet sowie der Richterin F. Macken — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, und L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 5. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen wird für nichtig erklärt.
2. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen die Kosten des Verfahrens. Die Französische Republik, die Republik Finnland, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 378 vom 5.12.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 12. Oktober 2000

in der Rechtssache C-3/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de commerce Brüssel): Cidrerie Ruwet SA gegen Cidre Stassen SA und HP Bulmer Ltd (¹)

(Freier Warenverkehr — Richtlinie 75/106/EWG — Teilweise Angleichung — Flüssigkeiten in Fertigpackungen — Abfüllung nach Volumen — Apfelwein — Verbot von in der Richtlinie nicht vorgesehenen Nennvolumen durch einen Mitgliedstaat)

(2000/C 335/40)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-3/99, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Tribunal de commerce Brüssel (Belgien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Cidrerie Ruwet SA gegen Cidre Stassen SA und HP Bulmer Ltd vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) und über die Gültigkeit und Auslegung der Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen (ABl. 1975, L 42, S. 1) in der Fassung der Richtlinien 79/1005/EWG des Rates vom 23. November 1979 (ABl. L 308, S. 25), 85/10/EWG des Rates vom 18. Dezember 1984 (ABl. 1985, L 4, S. 20), 88/316/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 (ABl. L 143, S. 26) und 89/676/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 (ABl. L 398, S. 18), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann (Berichterstatter) sowie der Richter J.-P. Puissechot und R. Schintgen — Generalanwalt: N. Fennelly, Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 12. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen in der Fassung der Richtlinien 79/1005/EWG des Rates vom 23. November 1979, 85/10/EWG des Rates vom 18. Dezember 1984, 88/316/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 und 89/676/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 gestattet es den Mitgliedstaaten nicht, durch eine Regelung wie die belgische Königliche Verordnung vom 16. Februar 1982 über die Reihen von zulässigen Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen das Inverkehrbringen von Fertigpackungen mit einem Nennvolumen, das nicht in Anhang III Spalte I dieser Richtlinie vorgesehen ist, zu verbieten.

Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verwehrt es einem Mitgliedstaat, das Inverkehrbringen einer Fertigpackung mit einem in der gemeinschaftsrechtlich festgelegten Reihe nicht enthaltenen Nennvolumen zu verbieten, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, dieses Verbot soll einem zwingenden Erfordernis des Verbraucherschutzes dienen, gilt unterschiedslos für inländische wie für eingeführte Erzeugnisse, ist notwendig, um dem fraglichen Erfordernis gerecht zu werden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, und dieser Zweck kann nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr weniger beschränken.

(¹) ABl. C 71 vom 13.3.1999.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

vom 28. Juni 2000

in der Rechtssache C-116/00 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Paris): Strafverfahren gegen Claude Laguillaumie (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Unzulässigkeit)

(2000/C 335/41)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-116/00, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG von der Cour d'appel Paris (Frankreich) in dem bei dieser anhängigen Strafverfahren gegen Claude Laguillaumie vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 30 und 36 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 30 EG), 85 und 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG und 82 EG) sowie der Richtlinien 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen

Vorschriften (ABl. L 109, S. 8), 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (ABl. L 78, S. 32) und 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365, S. 10), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward, L. Sevón (Berichterstatter) und R. Schintgen, der Richter P. G. Kapteyn, C. Gulmann, A. La Pergola, J.-P. Puissochet, G. Hirsch, P. Jann, H. Ragnemalm, M. Wathelet und V. Skouris sowie der Richterin F. Macken — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 28. Juni 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Das Vorabentscheidungsersuchen, das die Cour d'appel Paris mit am 27. März 2000 beim Gerichtshof eingegangener Entscheidung vorgelegt hat, ist unzulässig.

(¹) ABl. C 163 vom 10.6.2000.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 6. Juli 2000

in der Rechtssache C-399/99 P: Fratelli Murri SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung — Verjährungsfrist)

(2000/C 335/42)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-399/99 P, Fratelli Murri SpA mit Sitz in Rom (Italien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K.-G. von Luschka, Chieming, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Medernach, 8-10, rue Mathias Hardt, Luxemburg betreffend ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 4. August 1999 in der Rechtssache T-106/98 (Fratelli Murri/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Beschlusses; anderer Verfahrensbeteiligter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: B. Brandtner und B. Martenczuk), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer), unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter) und A. La Pergola — Generalanwalt: F. G. Jacobs — Kanzler: R. Grass — am 6. Juli 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Fratelli Murri SpA trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 20 vom 22.1.2000.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 13. Juli 2000

in der Rechtssache C-8/99 P: Carmen Gómez de Enterría y Sanchez gegen Europäisches Parlament (¹)

(Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2000/C 335/43)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-8/99 P, Carmen Gómez de Enterría y Sanchez, frühere Beamtin des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Luxemburg (Luxemburg), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalt L. Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 17. November 1998 in der Rechtssache T-131/97 (Gómez de Enterría y Sanchez/Parlament, Slg. ÖD 1998, I-A-613 und II-1855) wegen Aufhebung dieses Urteils; anderer Verfahrensbeteiligter: Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: M. Peter und J. Sant'Anna im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen sowie der Richter G. Hirsch (Berichterstatter) und V. Skouris, — Generalanwalt: N. Fennelly, — Kanzler: R. Grass — am 13. Juli 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

(¹) ABl. C 71 vom 13.3.1999.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES**vom 25. Juli 2000****in der Rechtssache C-377/98 R: Königreich der Niederlande gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union⁽¹⁾****(Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Richtlinie 98/44/EG — Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen)**

(2000/C 335/44)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-377/98 R: Königreich der Niederlande (Bevollmächtigter: M. A. Fierstra), unterstützt durch Italienische Republik (Bevollmächtigter: U. Leanza, Beistand: D. Del Gaizo), gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigter: J. Schoo und E. Vandenbosch) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: R. Gosalbo Bono, G. Houttuin und A. Lo Monaco), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. Van Rijn und K. Banks), wegen Aussetzung des Vollzugs der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213, S. 13) oder wegen Erlasses anderer einstweiliger Anordnungen, hat der Präsident des Gerichtshofes am 25. Juli 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

⁽¹⁾ ABl. C 378 vom 5.12.1998.

Klage des Königreichs der Niederlande gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Juli 2000**(Rechtssache C-293/00)**

(2000/C 335/45)

Das Königreich der Niederlande hat am 31. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers sind Marc Fierstra, Leiter der Abteilung für Europäisches Recht, und Jantine van Bakel, Abteilung für Europäisches Recht des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Den Haag.

Der Kläger beantragt,

1. die Entscheidung 2000/362⁽¹⁾ der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festsetzung des Gesamtbetrags der Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der Klassischen Schweinepest in den Niederlanden im Jahre 1997 für nichtig zu erklären, soweit die Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der Klassischen Schweinepest in den Niederlanden im Jahre 1997 zu einer Kürzung der den Viehhaltern gewährten Entschädigung um 25 % führt;
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

— Unrichtige Sachverhaltsfeststellung:

Das Fehlen eines genehmigten Notstandsplans in Bezug auf die Klassische Schweinepest sei vor allem eine formale Unterlassung. Zwischen dem zur Zeit der Schweinepestkrise geltenden „Drehbuch Schweinepest“ und dem später durch die Entscheidung 1999/246/EG der Kommission vom 30. März 1999 genehmigten Notstandsplan bestünden keine erheblichen Unterschiede.

Die niederländische Regierung ist der Ansicht, dass die Auffassung der Kommission, die Klassische Schweinepest sei in den Niederlanden zu spät entdeckt worden, sachlich unrichtig sei.

Die Kommission erläutere nicht, was sie unter „zu vielen“ Tierbewegungen mit unzureichender Gewährleistung der Hygiene im Rahmen des Aufkaufs von Schweinen verstehe und wie sie zu diesem Ergebnis gelange. Die Anwendung der Aufkaufsregelung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 413/97 habe unvermeidlich zu Transportbewegungen im erfassten Gebiet geführt. Doch diese hätten sich unmittelbar aus der Befolgung der Verordnung Nr. 413/97 ergeben. Die durch die Regelung der Übernahme durch die niederländischen Behörden, die in dieser Verordnung vorgesehen gewesen sei, veranlassten Transportbewegungen seien notwendig und nicht „zu viele“ gewesen.

Die Kommission habe Recht mit ihrer Feststellung, dass nicht um jeden solchen Ansteckungsherd ein ebenso großes Gebiet abgegrenzt werde, in dem vorbeugend geräumt werde. Unrichtig sei die von der Kommission daraus gezogene Folgerung, dass eine inkonsistente Politik betrieben werde. In Abhängigkeit von den konkreten Umständen des Einzelfalles bestimme sich der Radius der Räumung. In keiner einzigen Gemeinschaftsrichtlinie sei festgelegt, dass bei vorbeugender Räumung ein Radius von 1 000 Metern angewandt werden müsse, und zur Zeit der Räumungsaktionen habe kein Grund bestanden, einen Radius von 500 Metern als unzureichend zu erachten. Auch die Behauptung der Kommission, mit dem Beginn der vorbeugenden Räumung sei zu lange gewartet worden, sei unrichtig. Soweit überhaupt länger als erwünscht gewartet worden sei, habe dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beseitigungskapazität gestanden. Auf alle Fälle sei ab Juni 1997 stets innerhalb von höchstens sieben Tagen geräumt worden.

Die niederländische Regierung bestreitet, dass die von der Kommission erhobenen Vorwürfe finanziell-administrativer Art richtig seien, und weist darauf hin, dass sich die Kommission auf veraltete (und überholte) Berichte und Gegebenheiten stütze.

— Rechtsverletzung:

Die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽²⁾ biete keine Möglichkeit für die Anwendung einer allgemeinen Kürzung. Breche im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Schweinepest aus, so komme dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Seuchentilgung in Betracht. Für die in Artikel 3 Absatz 5 der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführten Maßnahmen entstehe Anspruch auf eine Beteiligung in Höhe von 50 %. Bei der Bekämpfung der Schweinepestepidemie seien die in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführten Voraussetzungen erfüllt worden. Soweit die Kommission der Ansicht sei, dass in den Niederlanden hinterher technische und administrative Mängel festgestellt worden seien, stellen sich die Niederlande auf den Standpunkt, dass derartige Mängel wegen ihrer Unvermeidlichkeit nicht zu einer Kürzung führen dürften. Möglicherweise diene die Kürzung Korrekturzwecken, und die Kommission setze sie als Instrument ein, die Höhe der in den Niederlanden gewährten Entschädigungen der Höhe der Entschädigungen in anderen Ländern gleichzustellen. In diesem Fall hätte die Kommission die in jedem Mitgliedstaat anders gelagerten besonderen Umstände, wie die Struktur der Schweinehaltung, die Schweinedichte des betroffenen Gebietes sowie wirtschaftliche und konjunkturelle Unterschiede im Preisniveau zwischen den EU-Mitgliedstaaten und in Bezug auf diese bei früheren Ausbrüchen der Klassischen Schweinepest nicht berücksichtigt und verkenne, dass die Lage in anderen Mitgliedstaaten bei Umfang und Dauer der Krise völlig anders gewesen sei.

Soweit die Kommission beabsichtigt habe, gegen die Niederlande eine Sanktion zu verhängen, sei dies unrichtig, da hierfür auf alle Fälle keine Rechtsgrundlage bestehe.

— Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Die niederländische Regierung ist der Ansicht, es bestehe ein großes Ungleichgewicht zwischen den von der Kommission festgestellten (oder von der Kommission so eingestuft) Unzulänglichkeiten bei der Durchführung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest einerseits und der von der Kommission vorgenommenen finanziellen Berichtigung andererseits. Zu unrecht rechne die Kommission die von ihr auf der Grundlage einer kleinen, nach Ansicht der niederländischen Regierung nicht repräsentativen, Stichprobe erhobenen Daten auf die gesamte Abwicklung der Bekämpfung der Klassischen Schweinepest im Jahre 1997 hoch. Ein Vergleich mit den im Rahmen des EAGFL angewandten Leitlinien für die Verhängung von Kürzungen unterstütze die Ansicht der Niederlande, dass die Kürzung um 25 % unverhältnismäßig sei.

— Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit:

In Ermangelung einer einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Definition sei die Ausfüllung des Begriffes „angemessene Entschädigung“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 siebter Gedankenstrich der Entscheidung 90/424/EWG in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt. Sie hätten im Lichte der einschlägigen Regelung (im konkreten Fall Richtlinie 80/217/EWG und Entscheidung 90/424/EWG) zu bestimmen, was unter einer angemessenen Entschädigung zu verstehen sei. Die Kommission fülle nun den Begriff „angemessene Entschädigung“ in einer vollständig eigenen Weise aus, die nicht aus der geltenden Gemeinschaftsregelung abzuleiten sei. Damit verstoße die Kommission gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, wonach Rechtsbestimmungen klar zu sein hätten und ihre Anwendung für diejenigen vorhersehbar sein müsse, die von ihr betroffen seien.

— Verletzung der Begründungspflicht.

⁽¹⁾ ABl. 2000, L 129, S. 33.

⁽²⁾ ABl. 1990, L 224, S. 19.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des niederländischen Raad van State vom 8. August 2000 in dem Rechtsstreit Oliehandel Koewit B.V. gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer

(Rechtssache C-307/00)

(2000/C 335/46)

Der niederländische Raad van State ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 8. August 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. August 2000, in dem Rechtsstreit Oliehandel Koewit B.V. gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Bewirken die Richtlinie 96/59/EG⁽¹⁾ des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle und die Richtlinie 87/101/EWG⁽²⁾ vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung, dass die Verordnung (EWG) Nr. 259/93⁽³⁾ vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden: Verordnung) so auszulegen ist, dass die Verbringung von Altöl mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 ppm stets als Verbringung eines zur Beseitigung bestimmten Abfalls im Sinne von Titel II Teil A der Verordnung im Zusammenhang mit Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 75/442/EWG⁽⁴⁾ vom 15. Juli 1975 über Abfälle (im Folgenden: Rahmenrichtlinie) zu betrachten ist?

- 2.a) Können, wenn die erste Frage zu bejahen und daher die Verbringung von Altöl mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 ppm nicht als Verbringung eines zur Beseitigung bestimmten Abfalls zu betrachten ist, gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft Einwände gegen die Verbringung ausschließlich aufgrund der Notwendigkeit erhoben werden, die Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene zu erreichen, ohne dass dargetan wird, dass die Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene notwendig ist, um die Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher Ebene zu erreichen?
- 2.b) Falls ja, ist dann die Verordnung, soweit sie ein derartiges Ausfuhrverbot nur aufgrund des Prinzips der Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene zulässt, mit Artikel 29 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar?

- (¹) ABl. 1996, L 243, S. 31.
 (²) ABl. 1987, L 42, S. 43.
 (³) ABl. 1993, L 30, S. 1.
 (⁴) ABl. 1975, L 194, S. 39.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des niederländischen Raad van State vom 8. August 2000 in dem Rechtsstreit N.V. Slibverwerking Noord-Brabant und Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer

(Rechtssache C-308/00)

(2000/C 335/47)

Der niederländische Raad van State ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 8. August 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. August 2000, in dem Rechtsstreit N.V. Slibverwerking Noord-Brabant und Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1.a) Ist die in Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG (¹) vom 15. Juli 1975 über Abfälle (im Folgenden: Rahmenrichtlinie) unter R5 aufgeführte Tätigkeit, Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen, so auszulegen, das darunter auch die „Wiederverwendung“ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i der Rahmenrichtlinie fällt?
- 1.b) Wie ist u. a. aufgrund der Antwort auf die vorherige Frage R5 auszulegen? Ist es für das Vorliegen der dort aufgeführten Tätigkeit erforderlich, dass der Stoff einer Bearbeitung unterzogen wird, mehrmals verwendet werden kann oder rücknehmbar ist?

2. Wenn sich aus der Antwort auf die vorherigen Fragen ergibt, dass eine Tätigkeit wie die Verarbeitung der Flugasche *nicht* unter R5 fällt, sind dann die Übersichten über Tätigkeiten in den Anhängen II A und II B der Rahmenrichtlinie abschließend, oder ist eine dieser Übersichten abschließend, und wenn ja, welche Übersicht?
- 3.a) Anhand welcher Kriterien ist zu entscheiden, ob eine Tätigkeit als Beseitigung oder Verwertung im Sinne von Artikel 1 der Rahmenrichtlinie anzusehen ist?
- 3.b) Muss, wenn eine Tätigkeit als Beseitigungstätigkeit oder als Verwertungstätigkeit eingestuft werden kann, der Liste in Anhang II A oder II B der Vorrang bei der Einstufung dieser Tätigkeit gegeben werden, oder hat keine von beiden Listen Vorrang vor der anderen?
4. Ist die Beurteilung der zuständigen Behörde des Versandmitgliedstaats oder des Empfängermitgliedstaats in Bezug auf die Frage, ob eine Tätigkeit als Beseitigung oder als Verwertung einzustufen ist, als Maßgeblich zu erachten?
- 5.a) Können, wenn die Verbringung der Flugasche als Verbringung eines zur Beseitigung bestimmten Abfalls zu betrachten ist, gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 (²) des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden: Verordnung) Einwände gegen die Verbringung ausschließlich aufgrund der Notwendigkeit erhoben werden, die Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene zu erreichen, ohne dass dargetan wird, dass die Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene notwendig ist, um die Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher Ebene zu erreichen?
- 5.b) Falls ja, ist dann die Verordnung, soweit sie ein derartiges Ausfuhrverbot nur aufgrund des Prinzips der Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene zulässt, mit Artikel 29 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar?

- (¹) ABl. 1975, L 194, S. 39.
 (²) ABl. 1993, L 30, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des niederländischen Raad van State vom 8. August 2000 in dem Rechtsstreit PPG Industries Fiber Glass BV gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer

(Rechtssache C-309/00)

(2000/C 335/48)

Der niederländische Raad van State ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 8. August

2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. August 2000, in dem Rechtsstreit PPG Industries Fiber Glass BV gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1.a) Ist die in Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG⁽¹⁾ vom 15. Juli 1975 über Abfälle (im Folgenden: Rahmenrichtlinie) unter R5 aufgeführte Tätigkeit, Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen, so auszulegen, dass darunter auch die „Wiederverwendung“ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i der Rahmenrichtlinie fällt?
- 1.b) Wie ist u. a. aufgrund der Antwort auf die vorherige Frage R5 auszulegen? Ist es für das Vorliegen der dort aufgeführten Tätigkeit erforderlich, dass der Stoff in der Bearbeitung unterzogen wird, mehrmals verwendet werden kann oder zurücknehmbar ist?
2. Wenn sich aus der Antwort auf die vorherigen Fragen ergibt, dass eine Tätigkeit wie das Auffüllen der Tongruben *nicht* unter R5 fällt, sind dann die Übersichten über Tätigkeiten in den Anhängen II A und II B der Rahmenrichtlinie abschließend oder ist eine dieser Übersichten abschließend, und wenn ja, welche Übersicht?
- 3.a) Anhand welcher Kriterien ist zu entscheiden, ob eine Tätigkeit als Beseitigung oder Verwertung im Sinne von Artikel 1 der Rahmenrichtlinie anzusehen ist?
- 3.b) Muss, wenn eine Tätigkeit als Beseitigungstätigkeit oder als Verwertungstätigkeit eingestuft werden kann, der Liste in Anhang II A oder II B der Vorrang bei der Einstufung dieser Tätigkeit gegeben werden, oder hat keine von beiden Listen Vorrang vor der anderen?
4. Ist die Beurteilung der zuständigen Behörde des Versandmitgliedstaats oder des Empfängermitgliedstaats in Bezug auf die Frage, ob eine Tätigkeit als Beseitigung oder als Verwertung einzustufen ist, als maßgeblich zu erachten?

⁽¹⁾ ABl. 1975, L 194, S. 39.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des niederländischen Raad van State vom 8. August 2000 in dem Rechtsstreit Stork Veco BV gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer

(Rechtssache C-310/00)

(2000/C 335/49)

Der niederländische Raad van State ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 8. August 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. August 2000, in dem Rechtsstreit Stork Veco BV gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1.a) Ist die in Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG⁽¹⁾ vom 15. Juli 1975 über Abfälle (im Folgenden: Rahmenrichtlinie) unter R4 aufgeführte Tätigkeit, Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen, so auszulegen, dass darunter auch die „Wiederverwendung“ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i der Rahmenrichtlinie fällt?
- 1.b) Wie ist u. a. aufgrund der Antwort auf die vorherige Frage R4 auszulegen? Ist es für das Vorliegen der dort aufgeführten Tätigkeit erforderlich, dass der Stoff einer Bearbeitung unterzogen wird, mehrmals verwendet werden kann oder rücknehmbar ist?
2. Wenn sich aus der Antwort auf die vorherigen Fragen ergibt, dass eine Tätigkeit wie die Verarbeitung der Flugasche *nicht* unter R4 fällt, sind dann die Übersichten über Tätigkeiten in den Anhängen II A und II B der Rahmenrichtlinie abschließend, oder ist eine dieser Übersichten abschließend, und wenn ja, welche Übersicht?
- 3.a) Anhand welcher Kriterien ist zu entscheiden, ob eine Tätigkeit als Beseitigung oder Verwertung im Sinne von Artikel 1 der Rahmenrichtlinie anzusehen ist?
- 3.b) Muss, wenn eine Tätigkeit als Beseitigungstätigkeit oder als Verwertungstätigkeit eingestuft werden kann, der Liste in Anhang II A oder II B der Vorrang bei der Einstufung dieser Tätigkeit gegeben werden, oder hat keine von beiden Listen Vorrang vor der anderen?
- 4.a) Können, wenn die Verbringung der Flugasche als Verbringung eines zur Beseitigung bestimmten Abfalls zu betrachten ist, gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 259/93⁽²⁾ des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden: Verordnung) Einwände gegen die Verbringung ausschließlich aufgrund der Notwendigkeit erhoben werden, die Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene zu erreichen, ohne dass dargetan wird, dass die Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene notwendig ist, um die Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher Ebene zu erreichen?
- 4.b) Falls ja, ist dann die Verordnung, soweit sie ein derartiges Ausfuhrverbot nur aufgrund des Prinzips der Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene zulässt, mit Artikel 29 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. 1975, L 194, S. 39.

⁽²⁾ ABl. 1993, L 30, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des niederländischen Raad van State vom 8. August 2000 in dem Rechtsstreit N.V. Sturing Afvalverwijdering Noord-Brabant, N.V. Afvalverbranding Zuid Nederland und UTR Umwelt GmbH gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer

(Rechtssache C-311/00)

(2000/C 335/50)

Der niederländische Raad van State ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 8. August 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. August 2000, in dem Rechtsstreit N.V. Sturing Afvalverwijdering Noord-Brabant, N.V. Afvalverbranding Zuid Nederland und UTR Umwelt GmbH gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1.a) Ist die in Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG⁽¹⁾ vom 15. Juli 1975 über Abfälle (im Folgenden: Rahmenrichtlinie) unter R5 aufgeführte Tätigkeit, Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen, so auszulegen, das darunter auch die „Wiederverwendung“ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i der Rahmenrichtlinie fällt?
- 1.b) Wie ist u. a. aufgrund der Antwort auf die vorherige Frage R5 auszulegen? Ist es für das Vorliegen der dort aufgeführten Tätigkeit erforderlich, dass der Stoff einer Bearbeitung unterzogen wird, mehrmals verwendet werden kann oder rücknehmbar ist?
2. Wenn sich aus der Antwort auf die vorherigen Fragen ergibt, dass eine Tätigkeit wie die Verarbeitung der Flugasche *nicht* unter R5 fällt, sind dann die Übersichten über Tätigkeiten in den Anhängen II A und II B der Rahmenrichtlinie abschließend, oder ist eine dieser Übersichten abschließend, und wenn ja, welche Übersicht?
- 3.a) Anhand welcher Kriterien ist zu entscheiden, ob eine Tätigkeit als Beseitigung oder Verwertung im Sinne von Artikel 1 der Rahmenrichtlinie anzusehen ist?
- 3.b) Muss, wenn eine Tätigkeit als Beseitigungstätigkeit oder als Verwertungstätigkeit eingestuft werden kann, der Liste in Anhang II A oder II B der Vorrang bei der Einstufung dieser Tätigkeit gegeben werden, oder hat keine von beiden Listen Vorrang vor der anderen?
- 4.a) Können, wenn die Verbringung der Flugasche als Verbringung eines zur Beseitigung bestimmten Abfalls zu betrachten ist, gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 259/93⁽²⁾ des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden: Verordnung) Einwände gegen die Verbringung ausschließlich aufgrund der Notwendigkeit erhoben werden, die Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene zu erreichen, ohne dass dargetan wird, dass die Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene notwendig ist, um die Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher Ebene zu erreichen?

- 4.b) Falls ja, ist dann die Verordnung, soweit sie ein derartiges Ausfuhrverbot nur aufgrund des Prinzips der Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene zulässt, mit Artikel 29 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar?

⁽¹⁾ ABL 1975, L 194, S. 39.

⁽²⁾ ABL 1993, L 30, S. 1.

Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. August 2000

(Rechtssache C-321/00)

(2000/C 335/51)

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 30. August 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Wolf-Dieter Plessing, Ministerialrat, Bundesministerium der Finanzen, Graurheindorfer Str. 108, D - 53117 Bonn und Rechtsanwalt Jochim Sedemund, Charlottenstraße 65, D - 10117 Berlin.

Die Klagepartei beantragt:

1. die Richtlinie 2000/38/EG der Kommission vom 5. Juni 2000 zur Änderung von Kapitel Va (Pharmakovigilanz) der Richtlinie 75/319/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel (ABL Nr. L 139 vom 10. Juni 2000, S. 28) für nichtig zu erklären;
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen die gesetzgeberischen Befugnisse des Rates durch Umgehung des vorgesehenen Gesetzgebungsverfahrens: Die angefochtene Richtlinie enthält eine Reihe von Änderungen, die nicht im Ansatz die Anpassung der bestehenden Pharmakovigilanzvorschriften „an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt“ (Art. 29i der Richtlinie 75/319) betreffen, sondern konkrete Rechtspflichten der im Rahmen der Pharmakovigilanz meldepflichtigen Unternehmen verändern. Ferner wird die Effektivität bisheriger nationaler Meldeverfahren dadurch beeinträchtigt, dass diese durch ein System abgelöst werden müssen, das auf ein europäisches Datennetz aufbaut, welches bis zum 5. Dezember 2001, dem Termin für die Umsetzung der angefochtenen Richtlinie, für diese Zwecke noch nicht zur Verfügung stehen wird.

- Die neu eingeführte Ermächtigung der Kommission zur Erstellung eines „Leitfadens über die Erfassung, Überprüfung und Vorlage von Berichten über Nebenwirkungen ...“ (Artikel 29g Buchstabe a)) hat materielle Bedeutung insbesondere für den Umfang der Meldepflicht (Artikel 29d Abs. 4) und für die Prüfung von Pharmakovigilanzdaten hinsichtlich einer Aussetzung, Rücknahme oder Änderung einer Arzneimittel-Zulassung (Artikel 29h). Die rein dem Bereich des institutionellen Rechts zuzuordnende Ermächtigung der Kommission zum Erlass eines Regelwerks, dessen Inhalt noch nicht einmal bekannt ist, stellt offensichtlich keine Regelung zur Anpassung der Richtlinie an den „wissenschaftlichen und technischen Fortschritt“ dar.
- Artikel 29d Abs. 2 und 3 der Neufassung beschränkt die Meldepflicht des betroffenen Unternehmens nunmehr auf eine Mitteilung an die „zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Nebenwirkung eingetreten ist“, ändert also deren materiellen Inhalt. Diese Änderung wäre dann gesundheitspolitisch akzeptabel, wenn das von der Agentur nach der Neufassung des Art. 29f einzurichtende Datennetz eine in zeitlicher und qualitativer Hinsicht gleichwertige Information auch der Behörden der anderen Mitgliedstaaten garantieren würde; dieses Datennetz existiert jedoch bisher nicht, und es ist auch nicht absehbar, dass sich dieses Datennetz vor oder bald nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die angefochtene Richtlinie einrichten lässt.
- Artikel 29d Abs. 4 der Neufassung ändert die bestehende Meldepflicht für vermutete schwerwiegende Nebenwirkungen, die in einem Drittland auftreten, indem — jedenfalls nach der englischen und französischen Sprachfassung — nunmehr solche Nebenwirkungen nur zu melden sind, wenn sie unerwartet sind. Damit werden prinzipiell als bekannt anzusehende Risiken der Verwendung von Arzneimitteln nicht mehr erfasst, also insbesondere bei Arzneimitteln mit biologischen Bestandteilen das „bekannte“ Risiko von Virusübertragungen. Auch diese Änderung ist keine „Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.“
- Die mit Artikel 29d Abs. 7 der Neufassung für den Zulassungsinhaber eingeführte Option der Verhandelbarkeit von Meldefristen stellt eine materielle Änderung dar, die mit der „Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt“ nichts zu tun hat.
- Artikel 29d der Neufassung bezeichnet als Meldepflichtigen nunmehr den „Zulassungsinhaber“ statt, die bisher, die „für das Inverkehrbringen verantwortliche Person“. Damit entfällt die Meldepflicht für einen etwaigen Lizenznehmer des Zulassungsinhabers ebenso wie für den Parallelimporteuer, der in dem betreffenden Mitgliedstaat zusätzlich zu dem ursprünglichen Veräußerer des Arzneimittels als Verantwortlicher für das Inverkehrbringen angesehen wird.

- Verstoß gegen die Begründungspflicht (Art. 253 EG): Die Begründungserwägungen vermitteln den irreführenden Eindruck, die Richtlinie bewirke nur eine lediglich technische Anpassung an die internationale Entwicklung der Pharmakovigilanz und den damit verbundenen Fortschritt der Datenverarbeitung und geben daher ein falsches Bild über die Berechtigung der von der Kommission in Anspruch genommenen Rechtsgrundlage (Art. 29i und 37a der Richtlinie 75/319/EWG).

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am
30. August 2000**

(Rechtssache C-322/00)

(2000/C 335/52)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 30. August 2000 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Gregorio Valero Jordana und Christopher Van Der Hauwaert, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt:

1. festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/676/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verstoßen hat, dass es nicht die in Artikel 4, Artikel 5 Absätze 4 und 5 sowie in den Anhängen III.A.1., A.2., A.4. und A.6. und III.1.2., 1.3. und 2. dieser Richtlinie genannten erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat;
2. dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Fehlen von Vorschriften über das durch die Richtlinie vorgeschriebene Mindestfassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Dung (Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III.1.2. der Richtlinie) im niederländischen Aktionsprogramm;
- Fehlen von zwingenden Vorschriften über die Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln unter Berücksichtigung von klimatischen Verhältnissen, Niederschlägen und Bewässerung (Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III.1.3. Buchstabe b der Richtlinie) im niederländischen Aktionsprogramm;

- Fehlen von Vorschriften über die Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln ausgerichtet auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Stickstoffversorgung der Pflanzen aus dem Boden und aus der Düngung andererseits (Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III.1.3. der Richtlinie);
- Fehlen von Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass die auf den Boden ausgebrachte Menge die durch die Richtlinie vorgeschriebene Menge pro Hektar nicht überschreitet (Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III.2. der Richtlinie) im niederländischen Aktionsprogramm;
- Fehlen von Maßnahmen, die sich auf Punkte beziehen, die in die Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft aufgenommen werden sollten (Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie) im niederländischen Aktionsprogramm;
- Fehlen von zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen in Bezug auf trockene Sandböden (Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie) im niederländischen Aktionsprogramm.

(¹) ABl. 1991, L 375, S. 1.

Urteil des Verwaltungsgerichts Thessaloniki (Erste Kammer in der Besetzung mit drei Richtern) vom 31. Januar 2000: Vorabentscheidungsersuchen der Idryma Koinonikon Asfaliseon (IKA) gegen Ioannidis

(Rechtssache C-326/00)

(2000/C 335/53)

Das Verwaltungsgericht Thessaloniki (Erste Kammer in der Besetzung mit drei Richtern) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 31. Januar 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. September 2000, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Idryma Koinonikon Asfaliseon gegen V. Ioannidis um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Ist Artikel 3a Absatz 4 Buchstabe g der IKA-Krankenhausbehandlungs-Verordnung, insoweit er als zusätzliche Voraussetzung für die Erstattung der Kosten für eine Krankenhausbehandlung, die in einem ausländischen Krankenhaus unter außergewöhnlichen Umständen — d. h. dem plötzlichen Auftreten einer bestimmten Krankheit bei einem IKA-Rentner, der die Erstattung dieser Kosten begehrt, während seines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland oder anlässlich einer zur Abwehr einer bestehenden Lebensgefahr unabwendbaren Reise dorthin — angefallen sind, durch die IKA die Erteilung einer diesbezüglichen Genehmigung durch den Leiter der zuständigen IKA-Bezirksniederlassung nach Stellungnahme des gesundheitsrechtlichen Ausschusses (zweite Instanz) verlangt, mit den Artikeln 31 und 36 der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften sowie den Artikeln 31 und 93 der Verordnung Nr. 574/72 des Rates insoweit vereinbar, als diese Vorschriften — unterstellt, sie räumten den Mitgliedstaaten grundsätzlich ein Ermessen hinsichtlich der Gewährung von Sachleistungen bei Krankheit an Rentenempfänger ein, die sich vorübergehend im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen ihres Wohnsitzes befinden, zu welchen Leistungen auch die Krankenhausbehandlung zu zählen ist — als zusätzliche Voraussetzung für die Erstattung der mit diesen Leistungen zusammenhängenden Aufwendungen deren — sei es auch nachträgliche — Genehmigung verlangen, jedoch nicht klar und eindeutig feststeht, ob sie den Mitgliedstaaten den Erlass von Vorschriften gestatten, die als notwendige Bedingung für die Erteilung einer solchen Genehmigung die Erfüllung von Voraussetzungen wie den in der erwähnten Vorschrift der IKA-Verordnung aufgestellten vorsehen, d. h. Voraussetzungen, die mit dem dringenden Erfordernis einer Krankenhausbehandlung zusammenhängen?
- b) Angenommen, die in allgemeinen Krankenhäusern erbrachten Behandlungsleistungen stellten Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 EG-Vertrag dar: Ist die vorgenannte Vorschrift der IKA-Verordnung — auch unterstellt, sie verstieße im vorliegenden Zusammenhang nicht gegen die angeführten Vorschriften der genannten Ratsverordnungen — mit Artikel 60 EG-Vertrag vereinbar?
- c) Für den Fall der Verneinung der Frage b: Ist die durch die fragliche Vorschrift der vorgenannten IKA-Verordnung aufgestellte Regelung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, die mit einer ausgewogenen, allen Einwohnern Griechenlands zugänglichen klinischen Versorgung zusammenhängen, zu rechtfertigen und fällt sie damit unter die Ausnahmen des Artikels 56 EG-Vertrag?
- d) Angenommen, der Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und damit der Anspruch auf Erstattung der damit verbundenen Kosten stellten „Eigentum“ im Sinne von Artikel 1 des Pariser Zusatzprotokolls zur EMRK vom 20. März 1952 dar: Ist die fragliche Vorschrift der vorgenannten IKA-Verordnung, unterstellt, sie verstieße im vorliegenden Zusammenhang nicht gegen die vorgenannten Vorschriften der erwähnten Ratsverordnungen und des EG-Vertrags oder — im entgegengesetzten Fall — die aufgrund dessen getroffene Regelung wäre aufgrund der vorangegangenen Erwägungen gerechtfertigt, insoweit mit Artikel 1 Absatz 1 des Zusatzprotokolls vereinbar?
- e) Für den Fall der Verneinung der Frage d: Ist die aufgrund der fraglichen Vorschrift der vorgenannten IKA-Verordnung erlassene Regelung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Gleichgewicht des Sozialversicherungssystems gerechtfertigt und fällt als solche unter die Ausnahmen des genannten Artikels 1 Absatz 2 des Zusatzprotokolls?

Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. September 2000

(Rechtssache C-329/00)

(2000/C 335/54)

Das Königreich Spanien hat am 8. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers ist Abogado del Estado Rosario Silva de Lapuerta, Zustellungsanschrift: Spanische Botschaft, 4-6, boulevard E. Servais, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 2000, mit der die Übernahme bestimmter von den Mitgliedstaaten getätigter Kosten zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, abgelehnt wurde, soweit es um die Ausgleichsbeihilfe für Bananen in Spanien geht, und
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Fehler der Kommission bei der Einbeziehung der getätigten Kosten in das EAGFL-Haushaltsjahr 1995 und Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit: Die von Spanien im EAGFL-Haushaltsjahr 1995 getätigten Kosten seien seinerzeit mit der Entscheidung 1999/187/EG der Kommission⁽¹⁾ als ordnungsgemäß übernommen worden. Die getätigten Kosten für Bananen (Haushaltsjahr 1995) hätten sich nicht bei den ausgeschlossenen Beträgen befunden, so dass sie als ordnungsgemäß abgeschlossen zu gelten hätten. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 729/70⁽²⁾, der die Möglichkeit vorsehe, dass die Kommission von der Finanzierung Ausgaben ausschließe, die innerhalb von 24 Monaten vor dem Zeitpunkt getätigt worden seien, zu dem sie den betroffenen Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt habe, sei durch die Verordnung Nr. 1287/95⁽³⁾ des Rates erlassen worden und gelte gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1287/95 erst ab dem 16. Oktober 1995 beginnenden Haushaltsjahr (EAGFL-Haushaltsjahr 1996); daher gelte diese Bestimmung nicht für im Haushaltsjahr 1995 getätigte Kosten. Ferner trage das Schreiben, das die erste Mitteilung des Ergebnisses der im Bananensektor vorgenommenen Prüfung an Spanien darstelle, das Datum des 8. Juli 1997, so dass die finanziellen Berichtigungen, die sich aus Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c ableiten lassen könnten, höchstens den Zeitraum ab dem 8. Juli 1995 betreffen könnten, als ein großer Teil der im Haushaltsjahr 1995 bei der Ernte dieses Jahres getätigten Kosten bereits ausgegeben gewesen sei.

- Fehler der Kommission bei den Angaben, die für die Berechnung der finanziellen Berichtigung verwendet worden seien.

- Mangelnde Begründung.

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 10.3.1999, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1.

Rechtsmittel der Gesellschaft Alsace International Car Service (A.I.C.S.) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache T-139/99, Alsace International Car Service gegen Europäisches Parlament, eingelegt am 11. September 2000

(Rechtssache C-330/00 P)

(2000/C 335/55)

Die Gesellschaft Alsace International Car Service hat am 11. September 2000 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache T-139/99, Alsace International Car Service gegen Europäisches Parlament, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwalt Jean-Claude Fourgoux, Paris; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Pierrot Schiltz, 4, rue Béatrix de Bourbon, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Juli 2000 aufzuheben;
- über den Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung vom 7. April 1999, die A.I.C.S. nicht zu berücksichtigen und folglich den Auftrag an die TAXI 13 zu vergeben, sowie über den Antrag auf Schadensersatz in Höhe von 2 190 000 FRF vorbehaltlich einer Ergänzung auf der gleichen Grundlage am Tag der Verkündung des Urteils zu entscheiden, da die Sache zur Entscheidung reif ist;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Offensichtlicher Beurteilungsfehler in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht:

Das Gericht erster Instanz, das die französischen Rechtsvorschriften nicht auszulegen, sondern nur gegebenenfalls anzuwenden habe, habe offensichtlich fehlerhaft die Auffassung vertreten, dass das Vorbringen des Parlaments, es habe mit den Taxibetreibern einen Vertrag schließen können, ohne sie dazu zu veranlassen, gegen die französischen Rechtsvorschriften zu verstoßen, „glaubhaft“ sei. Das Gericht hätte feststellen müssen, dass das Parlaments nichts unternommen habe, um sich bei den französischen Behörden zu erkundigen, und vielmehr vorgegeben habe, dass diese sich an das Parlament hätten wenden müssen und dass die Taxibetreiber bei der Erfüllung des Vertrages die Rechtsvorschriften hätten beachten müssen, ohne dabei zu berücksichtigen, dass die Ausschreibung eine gesetzwidrige Wirkung habe.

- Verletzung wesentlicher Formvorschriften (unzureichende Begründung).
- Fehlerhafte Würdigung des Klagegrundes der Diskriminierung.
- Dem Inhalt der Klagebeantwortung zufolge, habe die A.I.C.S. zu Recht beantragt, festzustellen, dass gegen die Voraussetzung in der Bekanntmachung bezüglich der dreijährigen Tätigkeit verstoßen worden sei, so dass der hierzu von der A.I.C.S. vorgebrachte Klagegrund hätte durchgreifen müssen.
- Da nachgewiesen sei, dass das Parlament zu Gunsten der Taxibetreiber und zu Lasten der A.I.C.S., die die Vermietung von Luxuswagen betreibt, was sie in die Lage versetze, ein Angebot abzugeben, eine unzulässige Arbeitsregelung aufgestellt habe, seien die Voraussetzungen für die Begründung der Haftung des Organs und für die Entschädigung des Einzelnen, der einen Schaden erleidet, erfüllt.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tarkastuslautakunta vom 31. Mai 2000 in der bei ihm anhängigen Rechtssache Päivikki Maaheimo

(Rechtssache C-333/00)

(2000/C 335/56)

Der Tarkastuslautakunta ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 31. Mai 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. September 2000, in der bei ihm anhängigen Rechtssache Päivikki Maaheimo um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Fällt die Beihilfe für die häusliche Kinderbetreuung gemäß dem Lasten kotihoidon ja yksityisen hoidon tuesta annettu laki (1128/1996) als Familienleistung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe h der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Verordnung Nr. 1408/71⁽¹⁾ des Rates, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 vom 30. Oktober 1989 in den sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts?

- a) Wenn dies bejaht wird: Verpflichtet Artikel 73 in Verbindung mit Artikel 75 der Verordnung Nr. 1408/71 unter Berücksichtigung des Artikels 10a dieser Verordnung und der Tatsache, dass das Lasten kotihoidon ja yksityisen hoidon tuesta annettu laki nicht im Anhang II a der Verordnung genannt sind, zur Zahlung der Beihilfe für die häusliche Kinderbetreuung für das Kind eines vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat entsandten Arbeitnehmers auch in dem Falle, in dem die nach den nationalen Rechtsvorschriften bestehende Voraussetzung des tatsächlichen Wohnsitzes für den Bezug der Leistung nicht erfüllt ist, so dass die im Gesetz vorgesehene Wahl zwischen einem von der Gemeinde eingerichteten Kindertagesstättenplatz und der Beihilfe für die häusliche Kinderbetreuung nicht getroffen werden konnte oder tatsächlich nicht getroffen wurde.
- b) Wenn die Beihilfe nicht unter das Gemeinschaftsrecht fällt: Verpflichtet das Gemeinschaftsrecht auf einer anderen Grundlage zur Überweisung der Beihilfe für die häusliche Kinderbetreuung in einen anderen Mitgliedstaat in dem in Abschnitt a beschriebenen Fall?

⁽¹⁾ Vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 26. Januar 2000 in dem Rechtsstreit Republik Österreich gegen Martin Huber

(Rechtssache C-336/00)

(2000/C 335/57)

Der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 26. Januar 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. September 2000, in dem Rechtsstreit Republik Österreich gegen Martin Huber, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Wurde die Verordnung 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. Nr. L 215 vom 30.7.1992, S. 85) wirksam erlassen?
2. Umfasst eine Entscheidung über die Genehmigung eines Programmes nach Artikel 7 der Verordnung 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren auch den Inhalt der von den Mitgliedsstaaten zur Genehmigung vorgelegten Programme?

3. Sind als Adressaten dieser Entscheidung auch die Landwirte anzusehen, die um eine Beihilfe nach diesem Programm ansuchen und ist die dabei gewählte Form der Kundmachung, insbesondere die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten die Landwirte angemessen zu unterrichten ausreichend, um die Verbindlichkeit der Entscheidung für diese und die Unwirksamkeit entgegenstehender Förderungsverträge zu bewirken?
4. Kann hier ein Landwirt unabhängig vom Inhalt des durch die Kommission genehmigten Programms im Sinne der Verordnung 2078/92 auf die Erklärungen der Verwaltungsorgane der Mitgliedsstaaten in dem Sinne vertrauen, dass dies einer Rückforderung entgegensteht?
5. Steht es im Rahmen der Verordnung 2078/92 den Mitgliedsstaaten frei, ob sie die Programme im Sinne dieser Verordnung durch privatwirtschaftliche (Verträge) Maßnahmen oder durch hoheitliche Handlungsformen durchführen?
6. Ist zur Beurteilung von Einschränkungen der Rückforderungsmöglichkeiten aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit auf ihre Übereinstimmung mit den Interessen des Gemeinschaftsrechts nur auf die jeweilige Handlungsform abzustellen oder auch auf die in anderen Handlungsformen bestehenden, die Gemeinschaftsinteressen besonders begünstigenden Rückforderungsmöglichkeiten?

Rechtsmittel der Volkswagen AG gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache T-62/98, Volkswagen AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 14. September 2000

(Rechtssache C-338/00 P)

(2000/C 335/58)

Die Volkswagen AG hat am 14. September 2000 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel eingelegt gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache T-62/98, Volkswagen AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Prozessbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Bechtold, Kanzlei der Rechtsanwälte Gleiss Lutz Hootz Hirsch, Stuttgart. Zustellungsbevollmächtigte in Luxemburg sind Rechtsanwälte De Bandt, Van Hecke, Lagae & Loesch, 4 Rue Carlo Hemmer, 1011 Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

1. das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 6. Juli 2000 (Rechtssache T-62/98)⁽¹⁾ aufzuheben und die Entscheidung der Kommission vom 28.1.1998 (Sache IV/35.733 — VW) für nichtig zu erklären,

2. die Kommission zu verurteilen, die Kosten der Klägerin für die Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstöße gegen Art. 81 Abs. 1 EG (früher Artikel 85 Abs. 1 EG)
 - Zu Unrecht sieht das Gericht die Beschränkung des Bonus für außerhalb des Vertragsgebietes getätigte Verkäufe auf höchstens 15 % der insgesamt getätigten Verkäufe als mit Artikel 81 Abs. 1 EG unvereinbar an. Ein Händler, der ein Fahrzeug in ein Gebiet verkauft, das nicht zu seinem Vertragsgebiet gehört, hat im allgemeinen sowohl für den Verkauf als solchen als auch für die Betreuung nach dem Verkauf wesentlich weniger Aufwendungen als bei einem Verkauf in seinem Vertragsgebiet. Dem Bonusnachteil steht also ein entsprechender betriebswirtschaftlicher Vorteil gegenüber, und die Bonusregelung hatte also keinen wettbewerbsbeschränkenden „Zweck“ und keine wettbewerbsbeschränkende „Wirkung“. Entgegen der Auffassung des Gerichts war die 15 %-Regelung jedenfalls durch die Verordnung 123/85 nach Art. 81 Abs. 3 EG freigestellt. Sie entspricht der besonderen Verantwortung des Händlers für sein Vertragsgebiet.
 - Die vom Gericht zugrunde gelegte „restriktive Belieferung“ des italienischen Markts unterliegt als einseitige Maßnahme nicht dem Kartellverbot des Art. 81 Abs. 1 EG. Die vom Gericht festgestellten Restriktionen waren in keinem Fall von dem Willen der Händler mitgetragen und hatten, wenn es sie so gegeben hat, einseitigen Charakter.
- Verstöße gegen die Verordnung Nr. 17:
 - Die Berücksichtigung der 15 %-Regelung beim Bonus für die Bemessung der Geldbuße verstößt gegen Art. 15 Abs. 5 lit. a der Verordnung Nr. 17: Für spätere Änderungen angemeldeter Vereinbarungen hatte zur Zeit der Geltung der Verordnung Nr. 27 in der Fassung von 1985 infolge des „Ergänzenden Vermerk(s)“, VI., 1. Absatz eine formlose Mitteilung an die Kommission die rechtliche Qualität einer Anmeldung.
 - Die Feststellungen des Gerichts über die vorsätzliche Begehung der Zuwiderhandlungen genügen nicht den Anforderungen des Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17: Diese Vorschrift setzt voraus, dass genau festgestellt wird, welche Personen in welcher Funktion gehandelt haben, weshalb dieses Handeln der Rechtsmittelführerin zuzurechnen ist, und dass der Rechtsmittelführerin insoweit auch die Verschuldensmerkmale zuzurechnen sind. Auch bei juristischen Personen muss für das Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens richtigerweise auf die jeweils handelnden natürlichen Personen abgestellt werden. Selbst wenn man den Grundsatz vertreten wollte,

dass ein Unternehmen für das Verhalten aller Personen haftet, die in seinem Wirkungs- und Verantwortungsbereich handeln, muss zumindest festgestellt werden, dass diese handelnden Personen auch schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt haben. Allein die Feststellung objektiv rechtswidriger Handlungen einzelner Mitarbeiter in Verbindung mit der andere Mitarbeiter betreffende Aussage, die Rechtsmittelführerin habe insoweit vorsätzlich gehandelt, genügt nicht den Anforderungen des auch im Bereich des europäischen Wettbewerbsrechts zu beachtenden Schuldprinzips.

- Verstöße gegen verfahrensrechtliche Grundsätze:
 - Das Gericht hat seiner Entscheidung einen anderen Sachverhalt zugrundegelegt, als er Gegenstand der Entscheidung der Kommission war: Die Kommission hat in ihrer Entscheidung den Verstoß gegen Art. 81 EG mit einem Maßnahmenbündel begründet, das als eine einheitliche „Zu widerhandlung“ qualifiziert wurde. Das Gericht hat den Komplex „2. Margenpolitik“ und den Komplex „6. Kündigung von Verträgen“ und damit die von der Kommission behauptete, aus sieben Komplexen bestehende, einheitliche „Gesamtstrategie“ nicht bestätigt. Selbst wenn nach Auffassung des Gerichts die verbleibenden einzelnen Maßnahmen auch isoliert betrachtet gegen Art. 81 Abs. 1 EG verstießen, war es nicht berechtigt, den Sachverhalt durch einen anderen zu ersetzen und dann zu unterstellen, dass die Kommission die Entscheidung auch in diesem Fall erlassen hätte.
 - Das Gericht hat den Grundsatz des rechtlichen Gehörs missachtet, indem es Verbraucherbeschwerden zu Lasten der Rechtsmittelführerin verwertet hat, zu denen sich diese im Verwaltungsverfahren nicht äußern konnte.
 - Die Entscheidung der Kommission ist nicht ausreichend begründet worden und deshalb rechtswidrig.
 - Das Gericht hat im Hinblick auf die von ihm festgesetzte Geldbuße seiner Begründungspflicht nicht genügt.
 - Die vorzeitige Bekanntmachung des Entscheidungsvorschlages des für Wettbewerbssachen zuständigen Kommissars führt in jedem Falle zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung. Ein Unternehmen in der Situation der Klägerin ist niemals in der Lage, — wie vom Gericht verlangt — nachweisen zu können, dass, hätte die Kommission ordnungsgemäß gehandelt, die Entscheidung anders ausgefallen wäre.

Klage Irlands gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. September 2000

(Rechtssache C-339/00)

(2000/C 335/59)

Irland hat am 15. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter des Klägers ist David J. O'Hagan, Chief State Solicitor, Beistand: Rory Brady, Senior Counsel, und Anthony M. Collins, Barrister, Bar of Ireland, Zustellungsanschrift: Irische Botschaft, 28, route d'Arlon, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- a) die in der Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 2000⁽¹⁾, bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1847, enthaltene Entscheidung für nichtig zu erklären, Aufforstungsbeihilfen in Höhe von 4 844 345,35 EUR, die Irland im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, in den Jahren 1997 und 1998 gewährt hat, von der gemeinschaftlichen Finanzierung auszuschließen;
- b) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die angefochtene Entscheidung werde auf die Verordnung Nr. 729/70 des Rates⁽²⁾ gestützt. Diese könne aber nicht als Rechtsgrundlage dienen, da sie zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung (5. Juli 2000) nach ihrer vollständigen Aufhebung durch Artikel 16 Absatz 1 der am 3. Juli 1999 in Kraft getretenen Verordnung Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999⁽³⁾ nicht mehr existiert habe. In Ermangelung einer Rechtsgrundlage habe die Kommission keine Befugnis gehabt, diese Entscheidung zu erlassen.

Für den Fall, dass die Kommission den Gerichtshof von der Rechtmäßigkeit der mit dieser Klage angefochtenen Entscheidung überzeugen könne, sei diese aus einem, oder sogar allen, der folgenden Gründe für nichtig zu erklären:

- a) Coillte Teoranta sei eine „natürliche oder juristische Person des Privatrechts“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92⁽⁴⁾ und daher berechtigt, Beihilfen zu beziehen;
- b) Coillte Teoranta sei keine „Behörde“ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92, sondern eine nach dem Companies Act gegründete Einrichtung und folglich eine „juristische Person des Privatrechts“, auch wenn sie sich im Eigentum des Staates oder seiner Vertreter befinde;

⁽¹⁾ Noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht.

- c) Verstoß gegen die Pflichten nach den Grundsätzen der loyalen Zusammenarbeit, der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- d) Verletzung berechtigten Vertrauens.

- (1) Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 2000 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 49).
- (2) Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13).
- (3) über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).
- (4) Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 96).

Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juli 2000 in der Rechtssache T-82/99, Michael Cwik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 15. September 2000

(Rechtssache C-340/00 P)

(2000/C 335/60)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. September 2000 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 14. Juli 2000 in der Rechtssache T-82/99, Michael Cwik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Bevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsberater J. Currall im Beistand von Rechtsanwalt Denis Waelbroeck, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 14. Juli 2000 in der Rechtssache T-82/99, Michael Cwik gegen Europäische Kommission, aufzuheben;
- demgemäß die Klage des Klägers abzuweisen oder hilfsweise die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem Kläger seine eigenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Rechtsfehler, da das Gericht die Grenzen seiner Prüfungsbefugnis überschritten habe und so Artikel 17 Absatz 2 des Beamtenstatus falsch und zu restriktiv ausgelegt habe: Der Umstand, dass der Beamte keine leitenden Funktionen ausübe, sei offensichtlich nicht maßgebend und in Artikel 17 Absatz 2 des Statuts nirgends als Bedingung genannt. Ferner müsse das Organ in der Lage sein, die Stellungnahmen seiner Beamten zu überprüfen, insbesondere wenn diese von den bis dahin abgegebenen Stellungnahmen abwichen oder sich der Beamte zu einem Thema äußere, bei dem die Kommission ausdrücklich eine Politik der „Neutralität“ verfolgen wolle. Schließlich sei nicht ersichtlich, inwiefern eine Stellungnahme gegenüber einem Publikum von Spezialisten ihrem Wesen nach weniger nachteilig für das Organ sei als andere Stellungnahmen.
- Begründungsmangel.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 18. September 2000

(Rechtssache C-343/00)

(2000/C 335/61)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. September 2000 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Gérard Berscheid, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 der Richtlinie 98/87/EG der Kommission vom 13. November 1998 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht fristgemäß die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/87/EG nachzukommen;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentliche Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-335/00⁽²⁾. Die Umsetzungsfrist ist am 30. Juni 1999 abgelaufen.

(1) ABl. L 318, S. 43.

(2) ABl. C ...

Rechtsmittel des Michel Hendrickx gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 13. Juli 2000 in der Rechtssache T-87/99, Michel Hendrickx gegen das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), eingereicht am 18. September 2000

(Rechtssache C-344/00 P)

(2000/C 335/62)

Michel Hendrickx hat am 18. September 2000 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 2000 in der Rechtssache T-87/99, Michel Hendrickx gegen das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis und Véronique Peere; Zustellungsanschrift: Société de Gestion Fiduciaire sàrl, 13, Avenue du Bois, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- die Entscheidung des CEDEFOP, durch die seine Bewerbung für die Planstelle eines „Responsable du support général (administration)“ abgelehnt wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung des CEDEFOP, seinen Vertrag als Bediensteter auf Zeit nicht über den 30. Juni 1998 hinaus zu verlängern, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Rechtsirrtum: Das Gericht habe rechtsirrtümlich angenommen, dass die Entscheidung der zum Vertragsschluss befugten Behörde, die Bewerbung des Rechtsmittelführers für die Planstelle eines „Responsable du support général (administration)“ nicht zu berücksichtigen, weil er „nicht die Mindestzahl der erforderlichen Punkte erreicht hat“, weder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler noch einen Ermessensmissbrauch enthalte. Das Gericht habe es rechtsirrtümlich unterlassen, nachzuprüfen, ob die Arbeiten des Auswahlausschusses ordnungsgemäß verlaufen seien und insbesondere, ob es angesichts des zwingenden Rahmens der Stellenausschreibung/Ausschreibung eines Auswahlverfahrens rechtmäßig gewesen

sei, ein Minimum von 70 % der Punkte festzusetzen. Unter diesen Umständen habe das Gericht rechtsirrtümlich angenommen, dass die Entscheidung der zum Vertragsschluss befugten Behörde, die Bewerbung des Rechtsmittelführers nicht zu berücksichtigen, weder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler noch einen Ermessensmissbrauch enthalte, und zu Unrecht nicht festgestellt, dass die angefochtene Entscheidung offensichtlich keine Begründung enthalten habe.

- Rechtsirrtum: Das Gericht sei rechtsirrtümlich davon ausgegangen, dass der Rechtsmittelführer nicht fristgemäß eine Beschwerde gegen die Entscheidung eingereicht habe, seinen Vertrag als Bediensteter auf Zeit nicht über den 30. Juni 1998 hinaus zu verlängern. Die endgültige und eindeutige Entscheidung in diesem Sinne finde sich nämlich nicht in dem Schreiben des Direktors des CEDEFOP vom 25. Mai 1998, sondern im Schreiben vom 3. Juni 1998, in dem auf eine erneute Prüfung der Rechtsstellung des Rechtsmittelführers unter Berücksichtigung eines neuen Umstands, nämlich des Berichts des Vorsitzenden des Auswahlausschusses, Bezug genommen worden sei.

Rechtsmittel der Fédération nationale d'agriculture biologique des régions de France (FNAB), des Syndicat européen des transformateurs et distributeurs de produits de l'agriculture biologique (SETRAB) und der Est Distribution Biogram SARL gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 11. Juli 2000 in der Rechtssache T-268/99, Fédération nationale d'agriculture biologique des régions de France (FNAB), Syndicat européen des transformateurs et distributeurs de produits de l'agriculture biologique (SETRAB) und Est Distribution Biogram SARL gegen das Rat der Europäischen Union, eingelegt am 19. September 2000

(Rechtssache C-345/00 P)

(2000/C 335/63)

Die Fédération nationale d'agriculture biologique des régions de France (FNAB), das Syndicat européen des transformateurs et distributeurs de produits de l'agriculture biologique (SETRAB) und die Est Distribution Biogram SARL haben am 19. September 2000 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 11. Juli 2000 in der Rechtssache T-268/99, Fédération nationale d'agriculture biologique des régions de France (FNAB), Syndicat européen des transformateurs et distributeurs de produits de l'agriculture biologique (SETRAB) und Est Distribution Biogram SARL gegen Rat der Europäischen Union, eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführer sind Rechtsanwalt Dirk Leermakers, Brüssel und Luxemburg, sowie Solicitor Catriona Hatton, Zustellungsanschrift: 5, place du Théâtre, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- den Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 11. Juli 2000, aufzuheben;
- festzustellen, dass die Rechtsmittelführer im Rahmen einer Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 1804/99 des Rates vom 19. Juli 1999⁽¹⁾ klagebefugt sind;

folglich:

- die früheren Schriftsätze der Rechtsmittelführer zu berücksichtigen;
- den anderen Beteiligten zu gestatten, Anträge in der Sache zu stellen;
- dem Rat sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Verfahren und dem vorliegenden Rechtsmittel aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen Artikel 230 EG: das Gericht habe zu Unrecht abgelehnt, anzuerkennen, dass die durch die Verordnung Nr. 1804/99 eingefügte Ausnahme in Artikel 5 Absatz 3a der Verordnung Nr. 2092/91 des Rates⁽²⁾ den Charakter einer Entscheidung habe. Die streitige Ausnahme stehe im Widerspruch zum Sinn und Zweck der Verordnung und zu den früheren Stellungnahmen der Gemeinschaft. Die Umstände ihres Erlasses bestätigten, dass die dem Schutz von Sonderinteressen diene, und zwar denen von Danone, dem einzigen großen Unternehmen, das betroffen sei.
- Verstoß gegen Artikel 230 EG: das Gericht habe zu Unrecht die Auffassung vertreten, dass die Rechtsmittelführer nicht individuell betroffen seien, obwohl durch den Erlass der streitigen Ausnahme ihre Wettbewerbsstellung geschwächt werde.

⁽¹⁾ ABl. L 122, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 198, S. 1.

Klage des Vereinigten Königreichs gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. September 2000

(Rechtssache C-346/00)

(2000/C 335/64)

Das Vereinigte Königreich hat am 20. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaf-

ten beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers ist Rachel Magrill, Treasury Solicitor's Department, Beistand: Peter Roth, QC, Bar of England and Wales, Zustellungsanschrift: Britische Botschaft, 14, boulevard Roosevelt, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die Entscheidung 2000/449/EG der Kommission⁽¹⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als darin für die Haushaltsjahre 1996 und 1997 Ausgaben der britischen Zahlstellen für Ackerkulturen in einer Gesamthöhe von 5 039 175,46 EUR (2 919 698,26 UKL) ausgeschlossen werden;
2. der Kommission die Kosten des Vereinigten Königreichs aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Vereinigte Königreich trägt vor,

- a) die Entscheidung sei rechtswidrig, da es keine Grundlage für die Annahme gebe, dass gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 729/70⁽²⁾ die Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden seien;
- b) hilfsweise, für den Fall, dass das Überwachungssystem unzureichend gewesen sei, dass der ausgeschlossene Betrag unter Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c vierter Unterabsatz der Verordnung Nr. 729/70 festgesetzt worden und/oder offensichtlich falsch sei;
- c) ein pauschaler Abzug von 2 % für die Jahre 1995 und 1996 verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz;
- d) die Entscheidung sei wegen Verstoßes gegen wesentliche Verfahrenserfordernisse rechtswidrig.

⁽¹⁾ Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 2000 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 49).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Vakuutusoiikeus vom 18. Januar 2000 in der bei diesem Gericht anhängigen Rechtssache Pirkko Aulikki Niemi

(Rechtssache C-351/00)

(2000/C 335/65)

Das Vakuutusoiikeus ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 18. Januar 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 21. September 2000, in der bei diesem Gericht anhängigen Rechtssache Pirkko Aulikki Niemi um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Fällt die Pensionsregelung nach dem Valtion eläkelaki in den Anwendungsbereich des Artikels 141 des Vertrages von Rom oder in den der Richtlinie 79/7/EWG⁽¹⁾ des Rates?

⁽¹⁾ Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des VAT and Duties Tribunal, Manchester Tribunal Centre, vom 8. September 2000 in dem Rechtsstreit Keeping Newcastle Warm gegen The Commissioner of Customs and Excise

(Rechtssache C-353/00)

(2000/C 335/66)

Das VAT and Duties Tribunal, Manchester Tribunal Centre, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 8. September 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 25. September 2000, in dem Rechtsstreit Keeping Newcastle Warm gegen The Commissioner of Customs and Excise um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Zahlungen in Höhe von 10 GBP für die „Energieberatung“ vom 1. Februar 1991 bis 31. August 1996 Subventionen im Sinne des Artikels 11 der Sechsten Richtlinie des Rates⁽¹⁾
2. Falls es sich um Subventionen handelt, hängen sie unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammen?

3. Falls es sich um Subventionen handelt, die nicht unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängen, sind sie dann gleichwohl als Gegenleistung für die Umsätze Teil der Besteuerungsgrundlage?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, ABl. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Verwaltungsgerichts Saloniki (Fünfte Kammer in der Besetzung mit drei Richtern) vom 31. Juli 2000 in dem Rechtsstreit: Freskot A.E. gegen griechischen Staat

(Rechtssache C-355/00)

(2000/C 335/67)

Das Verwaltungsgericht Saloniki (Fünfte Kammer in der Besetzung mit drei Richtern) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 31. Juli 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. September 2000, in dem Rechtsstreit Freskot A.E. gegen griechischen Staat um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Verstößt die Erhebung der in den Gründen genannten Versicherungsabgabe, der inländische landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie aus dem Fischfang unterliegen und die von der zuständigen staatlichen Finanzbehörde eingezogen und an diese als Einnahme abgeführt wird, aufgrund des mit ihr verfolgten Ziels, d. h. der Aufstellung und Durchführung von Programmen zum aktiven Schutz und zur Versicherung der Produktion und des Kapitals von landwirtschaftlichen Betrieben, gegen die Vorschriften des Rechts der Europäischen Union über den freien Warenverkehr (Artikel 28), die gemeinsame Agrarpolitik (Artikel 38, 39, 40), den freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 59, 60), die zulässigen staatlichen Beihilfen (Artikel 92) und die Vorschriften der Ersten Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973 (73/239/EWG)?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de commerce de Foix, vom 25. September 2000 in dem Rechtsstreit Réunion des assureurs maladie gegen Jean-Marc Laboup

(Rechtssache C-359/00)

(2000/C 335/68)

Das Tribunal de commerce de Foix ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom

25. September 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. September 2000, in dem Rechtsstreit Réunion des assureurs maladie gegen Jean-Marc Laboup um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Europäischen Richtlinien 92/49⁽¹⁾ vom 18. Juni 1992 und 92/96⁽²⁾ vom 1. November 1992 über die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

unter Berücksichtigung

— der Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 1997 in der Rechtsache Inter-Environnement Wallonie, nach der:

„die Mitgliedstaaten während der in der Richtlinie festgesetzten Umsetzungsfrist keine Vorschriften erlassen, die geeignet sind, die Erreichung des in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Zieles ernstlich in Frage zu stellen“, und

— der Verurteilung des französischen Staates durch das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Dezember 1999 wegen fehlender Umsetzung der Richtlinien 92/49 vom 18. Juni 1992 und 92/96 vom 1. November 1992 in innerstaatliches Recht

dahin auszulegen, dass Maßnahmen (und Verfahren) jeglicher Art, insbesondere im Wege gerichtlicher Sanierungsverfahren vor den Handelsgerichten, zur Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, die auf mit den genannten Richtlinien nicht im Einklang stehenden Bestimmungen im Bereich der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung beruhen, unzulässig sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (ABl. L 228, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) (ABl. L 360, S. 1).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 4. Oktober 2000

(Rechtssache C-370/00)

(2000/C 335/69)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. Oktober 2000 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsberaterin Marie Wolfcarius; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom

23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter⁽¹⁾ und aus der Richtlinie 96/87/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt⁽²⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diesen Richtlinien nachzukommen, oder jedenfalls der Kommission diese Maßnahmen nicht mitgeteilt hat;

— Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG (früher Artikel 189 EG-Vertrag), wonach eine Richtlinie hinsichtlich des zu erreichenden Zieles für jeden Mitgliedstaat verbindlich sei, verpflichte die Mitgliedstaaten stillschweigend, die in der Richtlinie festgelegte Umsetzungsfrist einzuhalten. Diese Frist sei am 1. Januar 1997 abgelaufen, ohne dass Irland alle erforderlichen Maßnahmen erlassen habe, um den in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinien nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 25 ff.

⁽²⁾ ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 45.

Rechtsmittel der RJB Mining plc gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite erweiterte Kammer) vom 25. Juli 2000 in der Rechtssache T-110/98⁽¹⁾, RJB Mining plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Bundesrepublik Deutschland, Königreich Spanien und RAG Aktiengesellschaft, eingelegt am 9. Oktober 2000

(Rechtssache C-371/00 P)

(2000/C 335/70)

Die RJB Mining plc, eine Aktiengesellschaft englischen Rechts mit Sitz in Harworth (Vereinigtes Königreich), hat am 9. Oktober 2000 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Zweite erweiterte Kammer) vom 25. Juli 2000 in der Rechtssache T-110/98, RJB Mining plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Bundesrepublik Deutschland, Königreich Spanien und RAG Aktiengesellschaft, eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind Barrister Mark Brealey, zugelassen in England und Wales, und Solicitor Jonathan Lawrence; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Arendt & Medernach, 8-10, rue Mathias Hardt, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Rechtsmittel zuzulassen;
2. den Beschluss aufzuheben;

3. die Entscheidung 98/687/EGKS der Kommission vom 10. Juni 1998 über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlenbergbaus 1997 (ABl. 1998, L 324, S. 30) für nichtig zu erklären, oder, hilfsweise, die Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;
4. der Kommission die Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Gericht erster Instanz habe mit dem Beschluss vom 25. Juli 2000 gemäß Artikel 111 der Verfahrensordnung ohne mündliche Verhandlung entschieden, dass die Klage der RJB Mining plc jeder rechtlichen Grundlage entbehre, soweit sie auf Klagegründe gestützt sei, die nicht bereits durch das Zwischenurteil vom 9. September 1999 zurückgewiesen worden seien.

Das Gericht erster Instanz habe festgestellt, dass

- a) die Rüge bezüglich des fehlerhaften Kriteriums einer bloßen Verringerung der Produktionskosten ein neues Angriffsmittel darstelle, das erstmals am 1. März 2000 vorgebracht worden und daher gemäß Artikel 48 § 2 de Verfahrensordnung offensichtlich unzulässig sei, und dass
- b) der Klagegrund der fehlenden Begründung offensichtlich nicht begründet sei, da er nur die im Rahmen der als unzulässig zurückgewiesenen materiell-rechtlichen Klagegründe vorgebrachten Argumente wiederhole.

Die Rechtsmittelführerin macht geltend,

1. sie habe am 1. März 2000 kein neues Angriffsmittel vorgebracht, da
 - a) das Gericht erster Instanz Artikel 48 der Verfahrensordnung insofern falsch ausgelegt habe, als das Vorbringen zu der bloßen Verringerung der Produktionskosten kein „Angriffsmittel“ im Sinne dieser Bestimmung gewesen sei, oder,
 - b) hilfsweise, das Gericht erster Instanz zu Unrecht angenommen habe, dass die Rüge der bloßen Verringerung der Produktionskosten keine eigenständige, von der Rüge bezüglich der Wirtschaftlichkeit unabhängige Rüge darstelle, oder,
 - c) weiter hilfsweise, für den Fall dass die Annahmen unter a) und b) nicht zutreffen sollten, die Rüge der bloßen Verringerung der Produktionskosten so eng mit der Rüge bezüglich der Wirtschaftlichkeit zusammenhänge, dass sie als Erweiterung des entsprechenden Klagegrundes anzusehen sei und daher von der Rechtsmittelführerin hätte vorgebracht werden dürfen;
2. das Gericht erster Instanz hätte die Rüge jedenfalls von Amts wegen berücksichtigen müssen;
3. das Gericht erster Instanz habe den Klagegrund der Verletzung der Begründungspflicht zu Unrecht zurückgewiesen;

4. das Gericht erster Instanz hätte die Klagegründe nicht nach Artikel 111 der Verfahrensordnung zurückweisen dürfen.

(¹) ABl. C 299 vom 26.9.1998, S. 38.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 11. Oktober 2000

(Rechtssache C-374/00)

(2000/C 335/71)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. Oktober 2000 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Hauptrechtsberater Richard Wainwright, Juristischer Dienst der Kommission, und Panagiotis Panagiotopoulos, zum Juristischen Dienst der Kommission abgeordneter Staatsbeamter eines Mitgliedstaats; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt:

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG⁽¹⁾ des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten erforderlich sind, innerhalb der festgelegten Frist nicht erlassen und — hilfsweise — sie der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Hellenische Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 249 Absatz 3 und 10 EG (früher Artikel 189 und 5 EG-Vertrag) seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um die Richtlinien in der innerstaatlichen Rechtsordnung vor Ablauf der dafür gesetzten Frist umzusetzen, und diese Maßnahmen der Kommission unverzüglich mitzuteilen. Die Hellenische Republik habe bisher weder geeignete Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der streitigen Richtlinie in der griechischen Rechtsordnung ergriffen, noch auch solche Maßnahmen der Kommission mitgeteilt.

(¹) ABl. L 73, S. 5.

Streichung der Rechtssache C-265/98⁽¹⁾

(2000/C 335/72)

Mit Beschluss vom 12. Juli 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-265/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia Nr. 35 Barcelona) — Salvat Editores SA gegen José Compañ Calbuig — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 5.9.1998.

Streichung der Rechtssache C-268/98⁽¹⁾

(2000/C 335/75)

Mit Beschluss vom 12. Juli 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-268/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia Nr. 35 Barcelona) — Océano Grupo Editorial SA gegen María Casas Minguélez — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 5.9.1998.

Streichung der Rechtssache C-266/98⁽¹⁾

(2000/C 335/73)

Mit Beschluss vom 12. Juli 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-266/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia Nr. 35 Barcelona) — Salvat Editores SA gegen Gianfranco Caminati — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 5.9.1998.

Streichung der Rechtssache C-269/98⁽¹⁾

(2000/C 335/76)

Mit Beschluss vom 12. Juli 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-269/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia Nr. 35 Barcelona) — Planeta Crédito SA gegen Antonio Villar Castelao — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 5.9.1998.

Streichung der Rechtssache C-267/98⁽¹⁾

(2000/C 335/74)

Mit Beschluss vom 12. Juli 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-267/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia Nr. 35 Barcelona) — Océano Grupo Editorial SA gegen Rafael Bogas Cardenosa — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 5.9.1998.

Streichung der Rechtssache C-270/98⁽¹⁾

(2000/C 335/77)

Mit Beschluss vom 12. Juli 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-270/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia Nr. 35 Barcelona) — Artel SA gegen Pilar López Aznar — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 5.9.1998.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 20. September 2000

in der Rechtssache T-203/99, Patrizia de Palma u. a. gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾*(Beamte — Gewerkschaftsurlaub)*

(2000/C 335/78)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-203/99, Patrizia de Palma, Jacqueline Escala, Claudine Hamptaux und Harry Wood, Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato, Brüssel, Zustellungsanschrift: Société de gestion fiduciaire SARL, 2-4, rue Beck, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valsesia und J. Currall) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 23. September 1998, mit der den Klägern die Gewährung von Gewerkschaftsurlaub verweigert wurde, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter R. M. Moura Ramos und P. Mengozzi — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 20. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 23. September 1998, mit der den Klägern die Gewährung von Gewerkschaftsurlaub verweigert wurde, wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 333 vom 20.11.1999.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ

vom 12. Juli 2000

in den verbundenen Rechtssachen T-94/00 R und
T-110/00 R, Rica Foods (Free Zone) NV und Free Trade
Foods NV gegen Kommission der Europäischen Gemein-
schaften*(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Schutzmaß-
nahme — Erzeugnisse des Zuckersektors mit Ursprungsku-
mulierung EG/ÜLG — Zulässigkeit — Fumus boni iuris —
Dringlichkeit)*

(2000/C 335/79)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-94/00 R und T-110/00 R, Rica Foods (Free Zone) NV mit Sitz in Oranjestad (Aruba),

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. van der Wal, zugelassen beim Hoge Raad der Niederlande, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. May, 398, route d'Esch, Luxemburg, und Free Trade Foods NV mit Sitz in Curaçao (Niederländische Antillen), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. J. van Agteren und M. M. Slotboom, Rotterdam, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch und Wolter, 11, rue Goethe, Luxemburg, unterstützt durch Königreich der Niederlande (Bevollmächtigter: M. A. Fierstra) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. van Rijn und C. Van der Hauwaert), unterstützt durch Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Diaz Abad) wegen Aussetzung des Vollzugs der Verordnung (EG) Nr. 465/2000 der Kommission vom 29. Februar 2000 zur Einführung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors aus überseeischen Ländern und Gebieten mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG (ABl. L 56, S. 39) oder jeder anderen einstweiligen Anordnung zum Schutz der Interessen der Klägerinnen hat der Präsident des Gerichts am 12. Juli 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Rechtssachen T-94/00 R und T-110/00 R werden für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses verbunden.
2. Der Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 465/2000 der Kommission vom 29. Februar 2000 zur Einführung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors aus überseeischen Ländern und Gebieten mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG gegenüber den Klägerinnen wird ausgesetzt.
3. Die Kommission hat im Rahmen einer Gesamtmenge von 4 995 Tonnen für jede der Klägerinnen die Menge von Erzeugnissen des Zuckersektors mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG, die sie bis zum 30. September 2000 noch in die Gemeinschaft einführen darf, sowie die Bedingungen festzulegen, denen die Einfuhren dieser Erzeugnisse unterliegen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ

vom 20. Juli 2000

in der Rechtssache T-149/00 R, Innova, Centro euromedi-
terraneo per lo sviluppo sostenibile gegen Kommission
der Europäischen Gemeinschaften*(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Unzuständig-
keit)*

(2000/C 335/80)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-149/00 R, Innova, Centro euromediterraneo per lo sviluppo sostenibile, mit Sitz in Calatafimi

(Italien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Fosselard, Brüssel.; Zustellungsanschrift; Kanzlei der Rechtsanwälte Arendt und Medernach, 8-10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M.-J. Jonczy und E. Paasivirta), wegen Aussetzung des Vollzugs zum einen der Entscheidung der Kommission, von dem mit dem Antragsteller im Hinblick auf die Durchführung des Vorhabens Dionysos geschlossenen Vertrag zurückzutreten, soweit diese Entscheidung den Antragsteller zur Rückzahlung sämtlicher im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Beträge verpflichtet, und zum anderen, soweit erforderlich, der in Anwendung dieser Entscheidung übermittelten Belastungsanzeige hat der Präsident des Gerichts am 20. Juli 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

vom 8. August 2000

in der Rechtssache T-159/00 R, Suproco NV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Schutzmaßnahmen — Zuckererzeugnisse mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG)

(2000/C 335/81)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache T-159/00 R, Suproco NV, mit Sitz in Curaçao (Niederländische Antillen), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. J. van Agteren und M. M. Slotboom, Rotterdam, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch und Wolter, 11, rue Goethe, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. van Rijn und C. Van der Hauwaert), wegen Aussetzung des Vollzugs der Verordnung (EG) Nr. 465/2000 der Kommission vom 29. Februar 2000 zur Einführung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors aus überseeischen Ländern und Gebieten mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG (Abl. L 56, S. 39) oder jeder anderen Art von einstweiliger Anordnung, die geeignet ist, die Belange der Antragstellerin zu schützen, hat der Präsident des Gerichts erster Instanz am 8. August 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 465/2000 der Kommission vom 29. Februar 2000 zur Einführung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors aus überseeischen Ländern und Gebieten mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG gegenüber der Antragstellerin wird ausgesetzt.
2. Die Menge Zuckererzeugnisse mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG, die die Antragstellerin bis zum 30. September 2000 in die Gemeinschaft einführen darf, beträgt 400 t.
3. Die Kommission setzt die Modalitäten fest, denen die Einfuhren dieser Erzeugnisse unterliegen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

vom 20. Juli 2000

in der Rechtssache T-169/00 R, Esedra SPRL gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Verfahren der einstweiligen Anordnung — Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit)

(2000/C 335/82)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-169/00 R, Esedra SPRL, mit Sitz in Brüssel, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden, E. Gillet und L. Levi, Brüssel, Zustellungsanschrift: Société de gestion fiduciaire SARL, 2-4, rue Beck, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: X. Lewis und L. Parpala), wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidungen der Kommission, den Auftrag für die Dienstleistungen zur Bewirtschaftung einer Kinderkrippe, der Gegenstand der Ausschreibung Nr. 99/S 132-97515/FR war, nicht an die Klägerin zu vergeben und diesen Auftrag an ein anderes Unternehmen zu vergeben, und wegen Verurteilung der Kommission zum Erlass der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Wirkungen der Entscheidung über Vergabe dieses Auftrags oder des gegebenenfalls aufgrund dieser Entscheidung geschlossenen Vertrags vorläufig auszusetzen, hat der Präsident des Gerichts erster Instanz am 20. Juli 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf Erlass einstweiliger Anordnung wird zurückgewiesen.
 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
- _____

Klage des Zissis Christou Drouvis gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Juli 2000

(Rechtssache T-184/00)

(2000/C 335/83)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Zissis Christou Drouvis, wohnhaft in Marousi/Attika (Griechenland), Odos Parmenidou 7, hat am 13. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Ioannis Stamoulis, Athen; Zustellungsbevollmächtigte ist Rechtsanwältin Miriam Pierrat, 2, Place Winston Churchill, L-2014 Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- seine Klage für zulässig und begründet zu erklären und
- den Bescheid über die Regelung seiner Versorgungsbezüge vom November 1999 abzuändern und seine Versorgungsbezüge auf einen Betrag in gleicher Höhe wie für die im Vereinigten Königreich Ansässigen festzusetzen
- oder aber ganz hilfsweise seine Versorgungsbezüge in der Höhe der Versorgungsbezüge neu festzusetzen, die denjenigen gezahlt werden, die in Belgien ansässig sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen den Bescheid über die Festsetzung seiner monatlichen Versorgungsbezüge, auf den der für Griechenland vorgesehene „Anpassungskoeffizient“ angewendet worden sei, der 86,5 % der Versorgungsbezüge betrage, die den in Belgien Ansässigen, die Anspruch auf 100 % der sich ergebenden Versorgungsbezüge hätten, gezahlt würden.

Der Kläger macht in diesem Zusammenhang geltend, Artikel 92 des Beamtenstatuts, der die Anpassung der Versorgungsbezüge aufgrund eines „Berichtigungskoeffizienten“ je nach dem Ort vorschreibe, an dem der Versorgungsberechtigte ansässig werden wolle, verstoße gegen die Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention, die „allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts“ darstellten, gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen das Recht auf Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit des Klägers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Union und sei aus diesen Gründen ungültig.

Klage der International and European Public Services Organisation (IPSO) und der Union of Staff of the European Central Bank (U.S.E.) gegen die Europäische Zentralbank, eingereicht am 11. September 2000

(Rechtssache T-238/00)

(2000/C 335/84)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

International and European Public Services Organisation (IPSO) und Union of Staff of the European Central Bank (U.S.E.), Frankfurt am Main (BRD), haben am 11. September 2000 eine Klage gegen die Europäische Zentralbank beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Christian Roth, Tanja Raab-Rhein und Michael Roth, Frankfurt am Main (BRD).

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Beklagten vom 7. Juli 2000 für nichtig zu erklären,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger sind Gewerkschaften, welche Beschäftigte der EZB vertreten. Sie beantragen die Nichtigerklärung eines Schreibens des Vizepräsidenten der EZB, mit welchem dieser es ablehnt, auf bestimmte Forderungen der Kläger einzugehen. Diese hatten in einem vorangegangenen Schriftverkehr die Beklagte zum einen aufgefordert, bestimmte Teile ihrer „Staff rules“ zurückzunehmen, da diese nach Auffassung der Kläger das Streikrecht der Bediensteten in unzulässiger Weise beschränken. Zum anderen hatten die Kläger gefordert, eine Bestimmung in die Beschäftigungsbedingungen aufzunehmen, welche die Änderungen dieser Bedingungen durch Kollektivverträge ermöglicht.

In der Klage wird vorgebracht, das Schreiben des Vizepräsidenten sei als Entscheidung der Beklagten anzusehen. Diese Entscheidung verletzt bei der Durchführung des Vertrages anzuwendende Rechtsnormen und verkennt insbesondere die Bedeutung des Grundrechts der Koalitionsfreiheit. Die Beklagte hat bei der Ausübung ihres Ermessens ausschließlich ihre Interessen als Arbeitgeberin berücksichtigt. Sie hat damit verkannt, dass sie bei der Festlegung ihrer generellen Beschäftigungsbedingungen auch die Rechte von Gewerkschaften zu berücksichtigen hat.

Ferner war das Executive Board der Beklagten für den Erlass der Staff Rules 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.7 unzuständig. Gleiches gilt für die Ablehnung des Antrages auf Aufnahme eines Tarifvertragsstatutes in die Beschäftigungsbedingungen durch Beschluss des Rates der EZB. Die Ablehnung diesbezüglicher Forderungen der Kläger konnte nicht durch den Vizepräsidenten der Beklagten erfolgen.

Die Entscheidung ist schließlich nach Auffassung der Kläger nicht ausreichend begründet. Sie beschränkt sich darauf, dass die Beklagte das Vorbringen der Kläger für unzutreffend hält. Es wird nicht erläutert, auf welche Überlegungen sich die Beklagte dabei stützt.

Klage der SCI UK Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. August 2000

(Rechtssache T-239/00)

(2000/C 335/85)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die SCI UK Limited (Irvine, Vereinigtes Königreich) hat 28. August 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Leslie Allen von der Kanzlei Ernst & Young, London.

Die Klägerin beantragt,

- die an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtete Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 2000 (C[2000] 1684 final) über einen Antrag auf Erstattung von Eingangsabgaben für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin führte Komponenten für Rechner, u. a. dynamische Schreib-Lesespeicher („DRAMs“) mit Ursprung in Japan ein. Gemäß der Ratsverordnung Nr. 2112/90⁽¹⁾ unterlagen diese Einfuhren einem Antidumpingzoll in Höhe von 60 %, der allerdings nicht erhoben wurde, wenn von den japanischen Herstellern ausgestellte Dokumente über Preisverpflichtungen vorgelegt wurden. Im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen stellte sich heraus, dass einige der Klägerin ausgestellte Bescheinigungen aus verschiedenen Gründen ungültig waren und in betrügerischer Weise verwendet worden waren. Daher erließ HM Customs & Excise [britische Zollbehörde] gegenüber der Klägerin Nachverzollungsbescheide in Höhe des nicht entrichteten Antidumpingzolls. Später beantragten die britischen Behörden bei der Kommission eine Entscheidung darüber, ob die Erstattung von Eingangsabgaben auf der Grundlage von Artikel 13 der Verordnung Nr. 1430/79⁽²⁾ gerechtfertigt gewesen sei. Dieser Antrag wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgelehnt.

Die Klägerin trägt vor, die beiden Tatbestandsvoraussetzungen des Artikels 13, also das Vorliegen besonderer Umstände und das Fehlen offensichtlicher Fahrlässigkeit oder betrügerischer Absicht, seien erfüllt. Sie weist darauf hin, dass der japanische Hersteller versäumt habe, die Verpflichtung sorgfältig umzusetzen. Die Klägerin habe jede gebotene Sorgfalt walten lassen und sei das unschuldige Opfer eines Betruges gewesen.

Darüber hinaus habe es die Kommission versäumt, ihrer Aufgabe zur Überwachung der Verpflichtungen wirkungsvoll nachzukommen. Es sei unbillig, von der Klägerin zu verlangen, für einen Verlust aufzukommen, der ihr sonst nicht entstanden wäre, wären die Kommission und die japanischen Hersteller ihren Verpflichtungen, wie sie in den Preisverpflichtungen festgelegt seien, ordnungsgemäß nachgekommen.

- (1) Verordnung (EWG) Nr. 2112/90 des Rates vom 23. Juli 1990 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (dynamische Schreib-Lesespeicher), mit Ursprung in Japan und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (Abl. L 193, S. 1).
- (2) Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben (Abl. L 175, S. 1).

Klage der Compagnia Lavoratori Portuali s.c.a r.l. u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. September 2000

(Rechtssachen T-242/00, T-243/00, T-257/00, T-258/00, T-259/00, T-265/00 und T-267/00)

(2000/C 335/86)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Compagnia Lavoratori Portuali s.c.a r.l. u. a. haben am 14. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Andrea Bortoluzzi und Chiara Montagner, Venedig.

Die Kläger beantragen,

- die Artikel 1 und 2 der Entscheidung der Kommission 2000/394/EG für nichtig zu erklären;
- hilfsweise Artikel 5 dieser Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-234/00 (Fondazione Opera S. Maria della Carità/Kommission) und T-235/00 (Codess Sociale u. a.)⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Noch nicht veröffentlicht.

Klage der Società Cooperativa Veneziana Motoscafi a r.l. u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. September 2000

(Rechtssachen T-247/00 und T-250/00)

(2000/C 335/87)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Società Cooperativa Veneziana Motoscafi a r.l. u. a. haben am 15. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Giorgio Orsoni und Andrea Pavanini, Venedig, und Alex Schmitt, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung 2000/394/EG der Kommission für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-234/00 (Fondazione Opera S. Maria della Carità/Kommission) und T-235/00 (Codess Sociale u. a.)⁽¹⁾.

Die Kläger rügen insbesondere eine offensichtlich fehlerhafte Würdigung des Sachverhalts und eine fehlerhafte Untersuchung insoweit, als die fraglichen Entlastungen als Beihilfen eingestuft worden seien. Sie berufen sich auch auf einen Verstoß gegen Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a und c EG.

⁽¹⁾ Noch nicht veröffentlicht.

Klage der Lagardère SCA, Canal+SA und Liberty Media Corporation gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. September 2000

(Rechtssache T-251/00)

(2000/C 335/88)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Lagardère SCA, Canal+SA und Liberty Media Corporation haben am 15. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster

Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Antoine Winckler und Jean-Patrice de La Laurencie, Paris, Pierre-Manuel Louis, Brüssel, Suyong Kim und Samuel Szlezinger, London.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 2000 auf der Grundlage von Artikel 230 EG-Vertrag für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beanstanden die Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 2000 in einem Verfahren betreffend die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Sache Nr. COMP/JV 40 Canal+/Lagardère und Nr. COMP/JV 47 Canal+/Lagardère/Liberty Media) zur Änderung der Entscheidung der Kommission vom 22. Juni 2000, mit der der Zusammenschluss zur Gründung einer Reihe von Gemeinschaftsunternehmen von Unternehmen des Konzerns Lagardère, Unternehmen des Konzerns Canal+ und Liberty im Bereich der Publikation von Spartenkanälen und interaktiven Fernsehdienstleistungen und im Bereich der Vermarktung kanalübergreifender Programmpakete für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen erklärt wurde, soweit die Änderung darin bestehe, bestimmten beschränkenden Klauseln, die in der ersten Entscheidung als Nebenabreden eingestuft worden seien, diesen Charakter abzuspochen.

Nach Auffassung der Klägerinnen ist die angefochtene Entscheidung mit schwerwiegenden Verfahrensfehlern behaftet, die zu ihrer Nichtigerklärung führen müssten; insbesondere:

- Die Kommission sei für den Erlass der Entscheidung vom 10. Juli in zeitlicher Hinsicht offensichtlich nicht zuständig gewesen, da diese später als zwei Wochen nach Ablauf der Einmonatsfrist des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 4064/89 erlassen worden sei und das Verfahren durch die Entscheidung vom 22. Juni, die innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ergangen sei, beendet worden sei;
- hilfsweise, die Kommission habe durch Erlass der Entscheidung vom 10. Juli in schwerwiegender Weise und offenkundig die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Wahrung erworbener Rechte verletzt;
- hilfsweise, die Entscheidung vom 10. Juli sei nicht hinreichend begründet;
- hilfsweise, bei Erlass der Entscheidung vom 10. Juli seien die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verletzt worden.

Klage der Cooperativa Ducale fra Gondolieri di Venezia s.c.a r.l. u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. September 2000

(Rechtssache T-252/00)

(2000/C 335/89)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Cooperativa Ducale fra Gondolieri di Venezia s.c.a r.l. u. a. haben am 15. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Mario Giantin, Venedig.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung 2000/394/EG der Kommission für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-234/00 (Fondazione Opera S. Maria della Carità/Kommission) und T-235/00 (Codess Sociale u. a.)⁽¹⁾.

Die Kläger berufen sich darauf, dass sie zwei Gondelführergewerkschaften seien, weswegen die angebliche Beihilfe keine wettbewerbswidrige Wirkung habe, sowie auf die Notwendigkeit des Fortbestehens ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit für die gesamten kulturellen, touristischen und Umweltbelange des fraglichen Gebietes.

⁽¹⁾ Noch nicht veröffentlicht.

Klage des Michel Hendrickx gegen das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), eingereicht am 18. September 2000

(Rechtssache T-298/00)

(2000/C 335/90)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Michel Hendrickx, wohnhaft in Brüssel, hat am 18. September 2000 eine Klage gegen das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind Rechtsanwalt Jean-Noël Louis und Rechtsanwältin Véronique Peere, Brüssel.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung aufzuheben, mit der ihm die Gewährung der Beihilfe verweigert wurde, auf die er aufgrund der Beendigung seiner Tätigkeit als Bediensteter auf Zeit im CEDEFOP in Thessaloniki Anspruch hat;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ist Beamter im Generalsekretariat des Rates. Er wurde von diesem zum Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) in Thessaloniki abgeordnet, um dort sein Amt als Bediensteter auf Zeit auszuüben. Nach Beendigung seiner Tätigkeit beim CEDEFOP und seiner Rückkehr zum Rat beantragte er die Gewährung einer (Wieder)Einrichtungsbeihilfe, die ihm durch die angefochtene Entscheidung verweigert wurde.

Mit der vorliegenden Klage beantragt er die Aufhebung dieser Entscheidung, wobei er sich auf Verletzung des Artikels 25 des Beamtenstatuts, des Artikels 24 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und des Artikels 5 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts beruft.

Klage der Anne Puers gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2000

(Rechtssache T-307/00)

(2000/C 335/91)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Anne Puers, wohnhaft in Brüssel hat am 25. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis und Véronique Peere, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die am 25. November 1999 zugestellte Entscheidung der Kommission, mit der diese sich geweigert hat, dem Kind der Klägerin eine Waisenrente zu gewähren, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, Beamtin der Kommission, beantragte nach dem Tod des Vaters ihrer Tochter, mit dem die Klägerin zusammengelebt hatte, für diese eine Waisenrente nach Artikel 80 des Beamtenstatuts.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass Artikel 80 Absatz 4 des Statuts nicht anwendbar sei, da diese Bestimmung allein den Tod des Ehegatten des Beamten betreffe und die Ruhegehaltsregelung der Beamten keine Waisenrente für den Fall des Todes des Lebensgefährten vorsehe.

Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin geltend, die Stellung ihrer Tochter als anerkanntes Kind und Waise müsse unter denselben Voraussetzungen zu einem Anspruch auf Waisenrente führen, unter denen eine solche Rente den Waisenkindern von verheirateten Eltern gewährt werde.

Aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und aus dem Grundsatz der Einheit des Personenstands ergebe sich, dass die Kommission den Personenstand des Kindes in jeder Hinsicht zu beachten und insbesondere die daran geknüpften Rechtswirkungen anzuerkennen habe.

Außerdem habe die Kommission den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung verletzt.

Klage der Salzgitter AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. September 2000

(Rechtssache T-308/00)

(2000/C 335/92)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Salzgitter AG, Salzgitter (Deutschland), hat am 21. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jochim Sedemund, Freshfields Bruckhaus Deringer, Berlin.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 2000 K (2000) 1963 endg. über die Staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten von Salzgitter AG, Preussag Stahl AG und den Tochtergesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie des Konzerns, nunmehr Salzgitter AG — Stahl und Technologie (SAG) gewährt hat, für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen,
- die Kommission nach Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs der EGKS zu verpflichten, der Klägerin Einsicht in alle Verfahrensakten zu gewähren.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In Art. 1 der angefochtenen Entscheidung stellt die Kommission fest, dass die Anwendung bestimmter steuerrechtlicher Regelungen des früheren deutschen Zonenrandförderungsgesetzes („ZRFG“), nämlich Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen, die die Klägerin in der Vergangenheit in Anspruch genommen hat, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar seien.

Mit ihrer Klage wendet sich die Klägerin dagegen,

- dass die Kommission die von der Klägerin in Anspruch genommenen steuerlichen Maßnahmen nicht als (allenfalls nach Art. 67 KS zu behandelnde) allgemeine steuerrechtliche Regelungen qualifiziert hat, sondern als Beihilfen im Sinne von Art. 4 Buchst. c KS;
- dass es die Kommission versäumt hat, auf die streitgegenständlichen steuerlichen Maßnahmen — wenn sie Beihilfen wären — Art. 95 KS im Sinne einer nachträglichen Genehmigung anzuwenden;
- dass die Kommission die Durchführung von Sonderabschreibungen auf die Anschaffung von Investitionsgütern für diejenigen Betriebsbereiche der Klägerin, die nicht der Erzeugung von EGKS-Produkten dienen, nach Art. 4 Buchst. c KS und nicht nach dem EG-Vertrag beurteilt hat;
- dass die Kommission verkannt hat, dass die Durchführung von Sonderabschreibungen auf Umweltschutzinvestitionen nach § 3 ZRFG bis zum 31. Dezember 1990 dieselben Anspruchsvoraussetzungen und finanziellen Folgen hatte wie die Durchführung von Sonderabschreibungen auf Umweltschutzinvestitionen nach § 7d Einkommensteuergesetz, einer im gesamten deutschen Bundesgebiet anwendbaren allgemeinen steuerlichen Regelung;
- dass es die Kommission versäumt hat, in einer den Vorgaben des Vertrages entsprechenden Form zu begründen, aus welchen Gründen sie die Durchführung von Sonderabschreibungen auf Umweltschutzinvestitionen in der Zeit nach dem 1. Januar 1991 nicht für genehmigungsfähig hält;
- dass die Kommission der Ermittlung des von ihr beanstandeten Beihilfebetrages im Hinblick auf die Verzinsung nicht die tatsächliche Liquiditäts- und Zinssituation des Unternehmens, sondern einen von ihr ohne Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Unternehmens abstrakt festgesetzten Zinssatz zugrundegelegt hat;
- dass die Kommission unter Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Rechtssicherheit in den Anwendungsbereich ihrer Entscheidung auch die Durchführung von Sonderabschreibungen einbezogen hat, die in einen Zeitraum fallen, der in entsprechender Anwendung von Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽¹⁾ des Rates (Zehnjahresfrist) nicht mehr der Rückforderung unterworfen ist.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages, ABl. L 83, S. 1.

Klage der SA Cimenteries CBR gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. September 2000

(Rechtssache T-309/00)

(2000/C 335/93)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die SA Cimenteries CBR mit Sitz in Brüssel hat am 26. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Alexandre Vandencastele und Denis Waelbroeck, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung der Kommission vom 27. Juli für nichtig zu erklären, mit der es abgelehnt wurde, an die Klägerin für einen Betrag von 5 485 000 EUR, den die Kommission am 3. Mai 1995 zu Unrecht als Geldbuße erhoben hatte, Zinsen in Höhe von 7,25 % für die Zeit vom 3. Mai 1995 bis zum 24. Mai 2000 und in Höhe von 9,25 % für die Zeit vom 25. Mai 2000 bis zum 27. Juli 2000 zu zahlen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In Artikel 9 ihrer Entscheidung vom 30. November 1994 in der Sache IV (33.126 und 33.322) — Zement verhängte die Kommission gegen die Klägerin eine Geldbuße für Zuwiderhandlungen gegen Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG).

Diese Geldbuße wurde durch das Urteil des Gerichts vom 15. März 2000 in den verbundenen Rechtssachen T-25/95 u. a. (Urteil Zement) herabgesetzt.

Nach diesem Urteil habe die Klägerin von der Beklagten verlangt, ihr den Differenzbetrag zwischen der festgesetzten und der durch das Gericht herabgesetzten Geldbuße zurückzahlen und diesen Betrag zu verzinsen. Darauf habe die Beklagte den verlangten Betrag zurückgezahlt, aber nicht verzinst.

Die Klägerin sieht in dieser Verweigerung eine stillschweigende Entscheidung, die Zahlung der geforderten Zinsen abzulehnen, und beanstandet die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend:

- Verletzung der Verpflichtung nach Artikel 233 EG, die sich aus dem Urteil des Gerichts ergebenden Maßnahmen zu ergreifen;
- Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit;
- Verstoß gegen das Verbot der ungerechtfertigten Bereicherung;
- Verletzung des Grundrechts auf Gleichbehandlung.

Klage der Associazione delle Cantine sociali venete und der Cantina dei colli berici gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Oktober 2000

(Rechtssache T-315/00)

(2000/C 335/94)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Associazione delle Cantine sociali venete und die Cantina dei colli berici haben am 6. Oktober 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Ivone Cacciavillani und Antonio Cimino, Venedig und Padua; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alain Lorang, 51, Rue Albert 1er, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtenen Maßnahmen für nichtig zu erklären und demzufolge der beklagten Verwaltung aufzugeben, die verlangten Dokumente (durch Hinterlegung in der Kanzlei des Gerichts) vorzulegen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen wenden sich gegen die Weigerung der Beklagten, Zugang zu verschiedenen Dokumenten über die obligatorische Destillation 1993/94 zu gewähren.

Die Rechtmäßigkeit der obligatorischen Destillation als eines gemeinschaftlichen Mechanismus für Interventionen auf dem Weinmarkt sei Gegenstand verschiedener vor Zivil- und Verwaltungsgerichten sowie vor dem Gericht erster Instanz anhängiger Rechtsstreitigkeiten.

Die Beklagten behaupten, sie sei im Rahmen des Verhaltenskodex nicht verpflichtet, Zugang zu Dokumenten zu gewähren, die sich auf anhängige Rechtsstreitigkeiten bezögen.

Die Klägerinnen machen einen Verstoss gegen Artikel 1 des Beschlusses 94/90/EGKS, EG, Euratom vom 8. Februar 1994 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten⁽¹⁾ geltend. Die Kommission verhalte sich im vorliegenden Fall im wesentlichen ausweichend. Nachdem sie nämlich in einem Verfahren beim Gerichtshof öffentlich erklärt habe, dass sie beschlossen habe, Italien aus objektiven Gründen zur Destillation von 12 150 000 hl zu verpflichten, habe sie der Privatpartei keinen Zugang zu den Dokumenten und zu den Vorarbeiten gegeben, die das Vorliegen und die Bewertung dieser objektiven Gründe zum Gegenstand hätten.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 18.2.1994, S. 58.

Klage der Sinaga, Sociedade de Indústrias Agrícolas Açorianas, SA, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Oktober 2000

(Rechtssache T-321/00)

(2000/C 335/95)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Die Sinaga, Sociedade de Indústrias Agrícolas Açorianas, SA, mit Sitz in Ponta Delgada, Rua de Lisboa, Nr. 75, hat am 12. Oktober 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Mário Marques Mendes; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 398, route d'Esch, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Verordnung Nr. 1481/2000⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit die Begründung die gebilligte Vorausschätzung an „von den portugiesischen ... Behörden übermittelte objektive Angaben über den Bedarf des örtlichen Marktes“ knüpft, und ihren Anhang für nichtig zu erklären, soweit er die vorläufigen Zuckerversorgungsbilanzen für die Azoren festlegt, wobei die inzwischen eingetretenen Wirkungen als fortbestehend anzusehen sind;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen Artikel 253 EG (früher Artikel 190) und gegen den Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999: Verletzung wesentlicher Formvorschriften.
- Verstoß gegen Artikel 253 EG (früher Artikel 190): offensichtlich unzureichende und unzusammenhängende Begründung.
- Verstoß gegen Artikel 2, 3 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992: Die vorläufigen Versorgungsbilanzen berücksichtigten die traditionellen Handelsströme nicht.
- Verstoß gegen Artikel 299 Absatz 2 EG (früher Artikel 227): Nichtbeachtung dieser Bestimmung als Leitlinie für die Auslegung und Anwendung der für die Gebiete in äußerster Randlage geltenden Verordnungsvorschriften.
- Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 EG (früher Artikel 4): Die Kommission habe ihre Durchführungsbefugnisse in offensichtlich missbräuchlicher und unrechtmäßiger Weise ausgeübt.
- Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: unbillige und unannehmbare Wirkungen der in der

Verordnung (EG) Nr. 1481/2000 vorgesehenen Vorausschätzung.

- ⁽¹⁾ Verordnung der Kommission vom 6. Juli 2000 zur Festlegung der vorläufigen Zuckerbedarfsvorausschätzung für das Wirtschaftsjahr 2000/01 für die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und (EWG) Nr. 1601/92 des Rates (ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 6).

Klage des Cecilio Alonso de Miguel und 20 anderer gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Oktober 2000

(Rechtssache T-322/00)

(2000/C 335/96)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Cecilio Alonso de Miguel und 20 andere haben am 13. Oktober 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis und Véronique Peere, Brüssel.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Kommission aufzuheben, mit der ihr Antrag auf Rückerstattung sämtlicher zur Befolgung der Urteile der spanischen Gerichte gezahlten Beträge abzüglich der nach Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts anrechenbaren Ruhegehaltsansprüche und der nach den allgemeinen Durchführungsbestimmungen berechneten Zinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v. H. für die Zeiträume, in denen die anrechenbaren Ansprüche angepasst worden sind, zurückgewiesen wird;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage berufen sich die Kläger auf

- einen Verstoß gegen Artikel 25 des Beamtenstatuts,
- einen Verstoß gegen Artikel 11 des Anhangs VIII des Statuts und Artikel 4 Absatz 2 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen,
- eine ungerechtfertigte Bereicherung der Gemeinschaften auf Kosten der Kläger,
- Fehlen einer Rechtsgrundlage,
- einen Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz, nach dem die Nebenforderungen der Hauptforderung folgen.